



Regierungspräsidium Kassel
Obere Naturschutzbehörde



Maßnahmenplan

zum

FFH-Gebiet

„Edersee - Steilhänge“

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde

Kassel, den

Im Auftrag

Betreuungsforstamt:	Vöhl
Kreis:	Waldeck - Frankenberg
Gemeinden:	Vöhl, Waldeck, Edertal
Gemarkungen:	Asel, Niederwerbe, Waldeck, Edersee, Hemfurth
Größe:	697,46 ha
NATURA 2000-Nummer:	4720 - 304

Inhaltsverzeichnis

Bearbeitung

Auftraggeber:



Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl

Tel.: 0561 – 106 - 2120

0561 – 106 - 0

Fax: 0561 - 106 - 1691

Email: anna-maria.pohl@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

Auftragnehmer:



HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift:

Forstamt Vöhl
Schlossstraße 4
34516 Vöhl

Sachbearbeiter: Hakola Dippel

Tel.: 05694 – 99163 – 28

05635 - 8888 – 0

Fax: 05694 – 99163 – 40

05635 – 8888 - 40

Email: Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de FAVöhl@Forst.Hessen.de

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Vöhl, den Eigentümern, Nutzern und Verbänden abgestimmt sowie am 13.Sept. 2016 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Vöhl vorgestellt.

Inhaltsverzeichnis

1	EINFÜHRUNG	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte.....	6
1.3	Kurzinformation	6
2	GEBIETSBESCHREIBUNG	9
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	9
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	9
2.3	Aktuelle und frühere Nutzungen	9
2.4	Bedeutung	10
2.4.1	Flora	10
2.4.2	Fauna	10
2.5	Biotoptypen und Kontaktbiotope.....	11
2.5.1	Biotoptypen	11
2.5.2	Kontaktbiotope	11
3	LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	12
3.1	Leitbild	12
3.2	Maßnahmen-Zielkonzeption des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald im Suchraum Steilhänge nördlich des Edersees (aus PEPL Naturschutzgroßprojekt Kellerwald)	12
3.3	Erhaltungsziele	15
3.3.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	15
3.3.2	Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie	17
3.3.3	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH – Lebensraumtypen	18
3.3.4	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II FFH – Richtlinie	19
4	BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	20
4.1	Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH- Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)	20
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II FFH – Richtlinie	22
5	ALLGEMEINGÜLTIGE AUSSAGEN ZU DEN WALD - LEBENSRAUMTYPEN	23
5.1	Forsteinrichtung	24
5.2	Kernflächenkonzept / Prozessschutz im Wald	24
5.3	Altholz- und LRT - Prognose	25
6	MAßNAHMENBESCHREIBUNG	26
6.1	Maßnahmenstruktur	26
6.2	Beibehaltung der Nutzung	27
6.3	Erhaltungsmaßnahmen	27
6.3.1	Erhaltungsmaßnahmen	27
6.3.2	Erhaltungsmaßnahmen	31
6.4	Entwicklungsmaßnahmen	33
6.4.1	Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)	33
6.5	Entwicklung von LRT und Arthabitat	33
6.6	Sonstige Maßnahmen	34
7	REPORT AUS DEM PLANUNGSJOURNAL (MITTELFRISTIGE MAßNAHMEN)	39
8	LITERATUR	40
9	ANHANG	41
9.1	NSG- Verordnungen	41
9.2	Glossar zu NATURA 2000.....	46
9.3	Kartenanhang	49

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (Landesbetrieb Hessen – Forst)
FOBGEO	Servicestelle für forstliche Betriebsplanung und Geoinformationen.
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NATUREG	Naturschutzregister (elektronisches Programm zur Planung und Überwachung)
NSG	Naturschutzgebiet
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplanung (Naturschutzgroßprojekt Kellerwald Region)
SDB	Sachdatenblatt
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WarB	Wald außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung
TK	Topografische Karte
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie



Abb. 1: Teilgebiet der Edersee-Steilhänge, NSG Kahle Haardt mit Eichen-Fels- und Schuttwald Foto Kubosch

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das Gebiet „Edersee - Steilhänge“ (Natura 2000-Nr. 4720 - 304) ist als Fauna-Flora-Habitat (FFH) Gebiet gemeldet.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. „Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen. Diese Richtlinie leistet somit einen Beitrag zu dem allgemeinen Ziel einer nachhaltigen Entwicklung. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in bestimmten Fällen die Fortführung oder auch die Förderung bestimmter Tätigkeiten des Menschen erfordern.“ (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)) Durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung „Natura 2000“ sollen wildlebende Tier- und Pflanzenarten geschützt und gesichert werden.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre), dem Jahrespflegeplan sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch AVENA – Büro für landschaftsökologische Analysen und Planungen in den Jahren 2008 bis 2010 erstellt.

Das Gebiet ist weiterhin ein Maßnahmenraum des Naturschutzgroßprojektes (NGP) „Kellerwald-Edersee“. Die in diesem Plan genannten Maßnahmen widersprechen nicht den Zielen des Pflege- und Entwicklungsplans (PEPL) für das NGP. Eine genaue Abgrenzung der Ziele von PEPL und Maßnahmenplan finden sich im Kapitel 3 „Leitbild und Erhaltungsziele“.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL. Eine Abweichung davon kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer gelöst werden. Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

1.2 Lage und Übersichtskarte

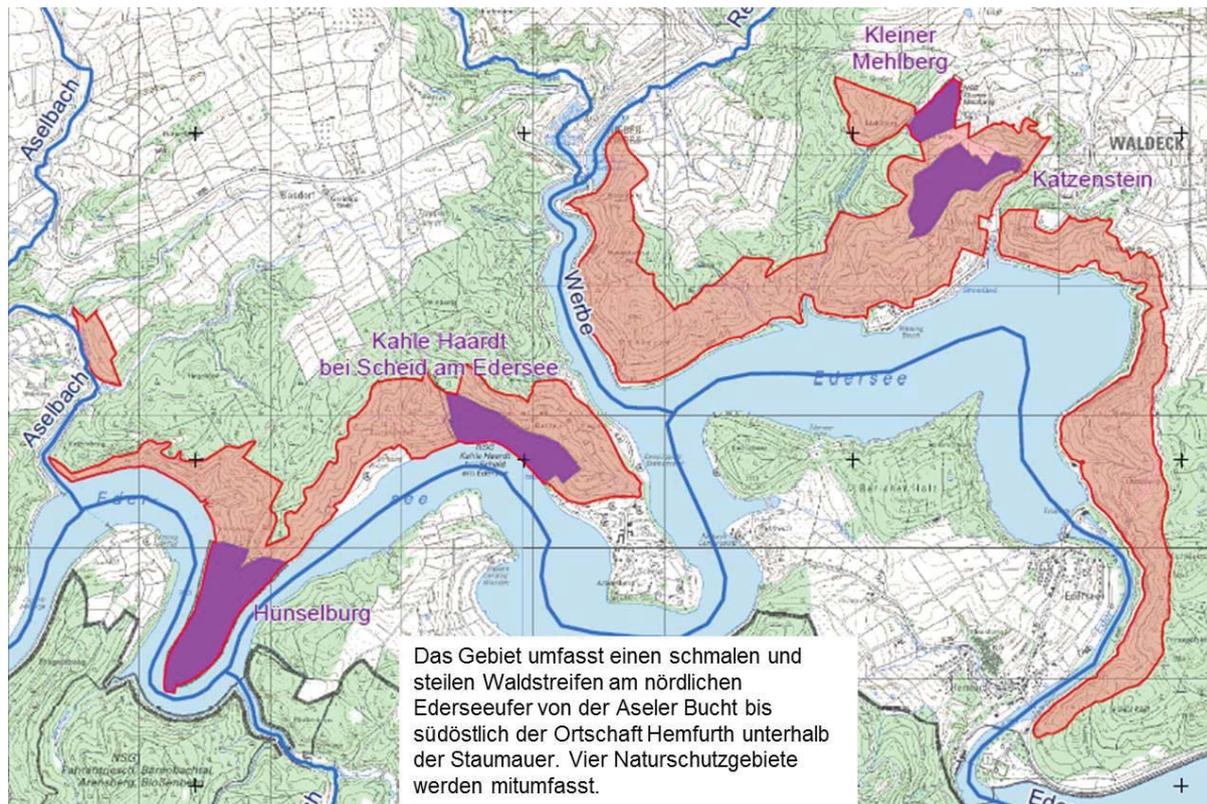


Abb. 2: Lage und Übersichtskarte

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg
Gemeinde	Gemeinden Vöhl, Waldeck und Edertal nördlich und östlich des Edersees; zwischen Vöhl-Asel im Westen, Waldeck im Norden sowie Edertal-Hemfurth im Südosten
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Vöhl
Naturraum	D46 Westhessisches Bergland
Höhe über NN:	200-420 m über NN
Geologie	Kulm-Grauwacken und Tonschiefer des Unteren Karbon; bei Waldeck (Schlossberg, Katzenstein) und nordwestlich davon, am Kleinen und Großen Mehlerberg: Dolomit- und Kalkgesteine des Zechstein/Perm
Gesamtgröße	697,46 ha (lt. GDE vom Oktober 2008)
Schutzstatus	Natura 2000 und vier Naturschutzgebiete
Grunddatenerfassung (GDE)	AVENA, 2008 - 2010

<p>Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie <u>Anhang I</u></p>	<p>4030 Trockene europäische Heiden 5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und –rasen *6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi) 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) *6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum] 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum) *9180 Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion (11,05 ha)</p>
	<p>Gesamt: 412,98 ha; ca. 59 % von der Gesamtfläche des FFH-Gebietes</p>
<p>Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie <u>Anhang II</u></p>	<p>1323 Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) 1324 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) 1083 Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) 1084 Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) 1079 Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>) 1078 Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)</p>
<p>Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse nach FFH- Richtlinie <u>Anhang IV</u></p>	<p>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus/brandtii</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>) Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>) Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</p>
<p>Vogelarten nach <u>VS-Richtlinie Anhang I</u></p>	<p>Zufallsbeobachtungen: Schwarzspecht und Eisvogel</p>
<p>Weitere besondere Arten</p>	<p>2001 - 2003 verschiedene Artengruppen als Ergänzung der Grunddatenerfassung erfasst; Diese Gutachten werden im Anhang der GDE dargestellt.</p>



Abb. 3: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, LRT 9170; Foto:Kubosch



Abb. 4: Schlucht- und Hangmischwald LRT 9180; Foto: Kubosch

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Edersee-Steilhänge“ liegt zentral im Landkreis Waldeck-Frankenberg zwischen den Ortschaften Vöhl-Asel im Westen, Waldeck im Norden und Edertal-Hemfurth im Südosten.

Seit 102 Jahren ist die Eder in dem tief eingeschnittenen Tal zwischen Herzhausen im Westen

und Hemfurth im Osten zum etwa 26 km langen „Edersee“ aufgestaut.

Die extreme Steilheit der Hänge wird durch die Höhendifferenzen im örtlich nur wenig mehr als 100 m schmalen Gebiet deutlich. Der höchste Punkt findet sich an der Mühlecke mit 420 m ü. NN. Der tiefste Punkt ist bei etwa 200 m NN südwestlich vom Blauen Kopf, südöstlich Edertal-Hemfurth, am Südenende des Gebietes. Die Steilheit wird besonders am Westrand des NSG „Kahle Haardt“ deutlich. Hier fällt auf 300 m Breite der Steilhang von etwa 410 m NN auf unter 260 m NN zum Seeufer hin ab.

Die Böden des Gebietes sind aufgrund der Ausgangsbedingungen überwiegend flach bis mittel-gründig und nährstoffarm.

Das subatlantisch-subkontinentale Übergangsklima des Ederseetropes wird durch die geschützte Lage im Lee des Rheinischen Schiefergebirges sowie die Öffnung zum milden Hessengau im Osten geprägt (GDE, 2008/10).

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg liegt das FFH-Gebiet in der Gemeinden Edertal, Vöhl und Waldeck.

Zuständig für die Sicherung und Pflege des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Vöhl.

2.3 Aktuelle und frühere Nutzungen

Vor der Flutung des Sees fand eine Nieder- und Mittelwaldnutzung der Eichen-Hainbuchen-Wälder auf den weniger geneigten, unteren bis mittleren Hanglagen statt. Auf den Hochflächen und schwach geneigten Hängen erfolgte eine Buchen-Hochwaldnutzung. In einigen Hanglagen fand die ehemals schon extensive Nutzung seit der Flutung des tief eingeschnittenen Eder-Taltropes sicher nicht mehr statt. Viele knorrige und von Stockausschlägen geprägte Wälder schwer zugänglicher Steillagen wurden möglicherweise nie bewirtschaftet. Nach LEICHT in ENGELBACH (1997) ist ein Teil der Stockausschlagwälder der Steilhänge nördlich des Edersees mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ursprünglicher Natur, einige Bestände scheinen Hutewälder gewesen zu sein, andere gehen vermutlich auf eine „unregelmäßige Stockausschlagnutzung“ zurück und dienten dann wohl der Brennholzgewinnung. Eine langjährige Beweidungsnutzung weisen der Große und Kleine Mehlberg auf. Beide Gebiete waren noch in der Mitte des letzten Jahrhunderts Schafhute für 300 Schafe und 60 Ziegen (FREDE 1989). Auch der Katzenstein wird von HILLESHEIM-KIMMEL et al. (1978)

als ehemaliger Hutewald bezeichnet. Bis heute wird lediglich der Kleine Mehlberg beweidet (GDE, 2008/10).

2.4 Bedeutung

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um ausgedehnte, naturnahe, überwiegend bewaldete Steilhänge mit einem Mosaik aus Sonderbiotopen wie Eichen-Trockenwälder, Edellaubholz-Hangwälder, Fels-, Schutt- und Blockfluren, Blaugrasmagerrasen, orchideenreiche Kalkmagerrasen sowie Felsgesellschaften im tief eingeschnittenen Ederdurchbruchtal.

Hier finden sich vermutlich Restbestände echter Urwälder. In den darin eingelagerten Fels-, Block- und Schuttfluren hat eine hoch spezialisierte, xerophile, warmzeitliche Reliktfloora und -fauna überdauert. Ein großer Teil der seltenen Pfingstnelkenfluren, die eine landesweite Bedeutung haben, findet sich hier.

Das Gebiet umschließt und verbindet vier besonders vielfältige und hochwertige NSG:

- „Hünselburg“ bei Basdorf (41 ha)
- „Kahle Haardt“ bei Scheid (25 ha)
- „Katzenstein“ bei Waldeck (24 ha)
- „Kleiner Mehlberg“ bei Waldeck (10 ha)

Als unersetzliches Reservoir für die Natur- und Urwald-Forschung, insbesondere bezogen auf seine Buchen- und Grenzwaldmosaike, erlangt das Gebiet zusammen mit dem südlich gelegenen, großflächigen Wald-FFH-Gebiet und heutigem Nationalpark „Kellerwald“ internationale Bedeutung. Hierbei sind die außergewöhnlich hochwertigen FFH-LRTen und sonstigen Biotoptypen allerdings nicht isoliert zu betrachten, sondern im kleinräumig und extrem vielfältig ausgebildeten Mosaik von besonderer Bedeutung (GDE, 2008/10).

2.4.1 Flora

Pflanzensoziologisch lassen sich alle Bestände aufgrund ihrer an bodensaure Bedingungen angepassten Artenzusammensetzung dem Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum-Komplex) und Waldmeister-Buchenwald (Galio- und Melico-Fagetum) zurechnen.

Die Baumschicht wird zumeist bestandsbildend von der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) gebildet. Die Krautschicht dieser Wälder ist bei dominierendem Perlgras (*Melica uniflora*) relativ artenarm und ihr fehlen zumeist wertgebende Arten.

Durch das örtlich lange Ausbleiben oder eine nie erfolgte Nutzung sowie dem Einfluss natürlicher Faktoren (z. B. Wind- und Eisbruch) besteht lokal heute eine urwaldartige Dynamik mit besonders hohem Totholzanteil. Vor allem an der Mühlecke sind krüppelwüchsige, lichte, trocken-warme Wälder von Moos- oder Flechtenwuchs sowie teils von anstehendem Fels geprägt. Hier findet der dynamische Übergang zu den angrenzenden xerothermen Hainsimsen- und Ginster-Eichenwäldern statt (Luzulo- oder Genisto-Quercetum, s.u.). An anderen Orten ist die Krautschicht der lichten Krüppelbuchenbestände von Heidekraut beherrscht. Auf größeren Lichtungen gehen sie in den LRT „Trockene Europäische Heiden“ (4030) über (GDE, 2001 - 08). Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Pflanzenarten (die nicht in dem Anhang II der FFH – RL aufgeführt sind) werden in der GDE dargestellt.

2.4.2 Fauna

In den FFH-Alt-Gebieten „Steilhänge nördlich des Edersees“ (4820-304) sowie „Kahle Haardt bei Scheid am Edersee“ (4819-306) und „Hünselburg“ (4819-305) wurden 2001 bzw. 2003 selektive faunistische Untersuchungen für verschiedene Artengruppen (u.a. Käfer, Groß-

schmetterlinge, Stechimmen) durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Anhang der GDE dargestellt (GDE, 2008/10).

2.5 Biototypen und Kontaktbiotope

2.5.1 Biototypen

Die Eichenwälder sind wichtiger und prägender Biototyp des FFH-Gebietes „Edersee-Steilhänge“. Optimal sind sie im NSG „Kahlen Haardt“ ausgebildet. Als xerothermer Anteil sind sie jedoch auch an anderen Stellen – im Bereich „Mühlecke“ und „Uhrenkopf“/Staumauer sowie an einigen kleineren Wald-Grenzstandorten – in den Waldkomplex des FFH-Gebietes „Edersee-Steilhänge“ eingebunden. Der warm-trockene Eichen-Schutt- und -Felswald ist einer der wichtigsten Refugiallebensräume der Region und im Gebiet vermutlich in seiner landesweit bedeutendsten Ausbildung vertreten. Es handelt sich um einen weitestgehend unbeeinträchtigten, teils urwaldartigen, mit warm-trockenem Labkraut- Eichen-Hainbuchenwald oder warm-trockenem Edellaubwald, Fels- und Schuttfluren mosaikartig vernetzten Waldtyp.

Des Weiteren kommen Elemente der wärmeliebenden Blutstorchschnabelsäume (*Geranium sanguinei*) und seltene Baumarten wie Mehl- und Elsbeere (*Sorbus aria* und *S. torminalis*) vor. Für eine unverhältnismäßig große Zahl hoch spezialisierter und daher heute seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ist der Biotop unersetzbarer Lebensraum.

Die in diesen Beständen nachgewiesenen Käferarten des Anhang II der FFH-Richtlinie unterstreichen den hohen Wert des Biototyps.

Der Biototyp wird entgegen seiner Bedeutung als reliktscher Wald-Grenzlebensraum an sich, aber im Besonderen auch als Biotop einer Vielzahl wertgebender Arten nicht als Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie erfasst.

Der Biototyp Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder umfasst überwiegend unterschiedlich stark bewirtschaftete, gemischte, relativ naturnahe Laubholzforste in unterschiedlicher Ausprägung, zum Teil auch mit geringem Nadelholzanteil.

Der Biototyp nimmt vor allem im NSG „Hünseburg“ einen großen Flächenanteil ein. Er beinhaltet hier unterschiedlich stark überprägte Wälder. In den zugänglichen Mittel- und Unterhanglagen des Gebietes wurde mit den Laubwäldern zumindest bis zum Anstau des Edersees im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts noch von der Talau aus Nieder- und Mittelwaldwirtschaft betrieben – anzunehmen ist auch eine parallel betriebene Waldweide.

Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche sind im Gebiet in naturnaher Ausprägung vorhanden, doch fehlt für die Ausweisung als FFH-LRT die entsprechende Vegetation (GDE, 2008/10).

2.5.2 Kontaktbiotope

Im Süden des FFH-Gebietes grenzen die „Edersee-Steilhänge“ an den Edersee an. Meist liegen jedoch Verkehrswege zwischen der FFH-Gebietsgrenze und dem Ederseeufer, so dass Verkehrsflächen (vor dem Edersee mit 13 %) den größten Anteil der Kontaktbiotope darstellen.

Weitere Kontaktbiotope mit einem bedeutenden Anteil sind Bodensaure Buchenwälder und Sonstige Nadelwälder sowie Mischwälder und Intensivgrünland (GDE, 2008/10)

3 Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild¹

Leitbild für das FFH-Gebiet „Edersee-Steilhänge“ ist ein Komplex natürlicher Laubwaldbestände. Der Wald ist zum großen Teil ungenutzt und urwaldartig mit einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz. In den Kernzonen können sich natürliche Prozesse ungehindert abspielen. Die große Zahl von Sonderstandorten (Block-Schutthalden, Silikat- und Kalkfelsen) sowie unterschiedliche Feuchtigkeitsverhältnisse/ Expositionen sorgen für eine bemerkenswerte Standortvielfalt, die durch die verschiedenen Waldgesellschaften widergespiegelt wird.

Die Waldbestände sind auch aufgrund ihres teilweise lückigen Kronenschlusses und der gut ausgebildeten Waldsäume Lebensraum für eine Vielzahl charakteristischer, seltener und gefährdeter Pflanzen-, Pilz- und Tierarten (u.a. höhlenbewohnende Vogelarten, Fledermäuse, xylobionte Käfer, diverse Schmetterlingsarten).

Die Magerrasen am Kleinen und Großen Mehlberg werden als traditionelle Kulturlebensräume extensiv beweidet, wodurch ihre Artenvielfalt erhalten bleibt. Wacholderbüsche und einzelne Gehölze sind als prägende Landschaftselemente vorhanden.

Die hohe Qualität der Lebensräume ermöglicht den Arten des Anhangs II der FFH - Richtlinie (Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Hirschkäfer, Eremit, Violetter Wurzelhalsschnellkäfer und Spanische Flagge) das dauerhafte Vorkommen in stabilen Populationen (GDE, 2008/10).

3.2 Maßnahmen-Zielkonzeption des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald im Suchraum Steilhänge nördlich des Edersees (aus PEPL Naturschutzgroßprojekt Kellerwald)

Die Zielkonzeption des Naturschutzgroßprojektes geht über die Betrachtung der Lebensraumtypen und Arten nach FFH-Richtlinie hinaus. Der Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes „Edersee-Steilhänge“ dient der Sicherung und der Entwicklung des günstigen Zustandes der Lebensraumtypen und Arten. Auch wenn die Aufgaben des Naturschutzgroßprojektes über die Festlegungen des Bewirtschaftungsplanes hinausgehen, gibt es dennoch viele Maßnahmen, die in beiden Planungen vorgesehen sind. Diese Maßnahmen des Naturschutzgroßprojektes Kellerwald werden im Folgenden nachrichtlich aufgelistet. Zur Finanzierung der Maßnahmen können sowohl Mittel des Naturschutzgroßprojektes, als auch NATURA 2000-Mittel eingesetzt werden. Die Maßnahmen, die verbindlich in den Bewirtschaftungsplan aufgenommen werden, sind im Kapitel 5 „Maßnahmenbeschreibung“ ausführlich beschrieben. Nach Ende des Naturschutzgroßprojektes werden die durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung Bestandteil dieses Planes. Zu diesem Zeitpunkt nicht abschließend umgesetzte Maßnahmen können im Rahmen der Schutzgebietspflege fertiggestellt werden. Die genaue Festlegung hierüber erfolgt in einem Sicherungskonzept im Rahmen der Abwicklung des Naturschutzgroßprojektes.

Komplex Nr. 003 Steilhänge am Südhang des „Hegekopfes“ südöstlich von Asel

- Umwandlung der Nadelwälder in naturnahe Waldtypen: überwiegend bodensaurer Buchenwald, stellenweise Waldmeister-Buchenwald

¹ Zielvorstellung

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher standortgemäßer Laubwälder mit hohen Altbaum-Anteilen
- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum, insbesondere die Anreicherung von Alt- und Totholz, in den stark forstlich geprägten Laubwäldern durch Prozessschutz
- Förderung der Waldbestände an Sonderstandorten, insbesondere von Schlucht- und Hangmischwald
- Besucherlenkung zur Verhinderung der Nutzung des nördlichen Gratweges, v. a. zum Schutz der Blockhalden im südlich anschließenden NSG „Hünseburg“

Komplex Nr. 004 Steilhänge am Südhang des „Hegekopfes“ südöstlich von Asel

- Umwandlung der Nadelwälder in naturnahe Waldtypen: überwiegend bodensaurer Buchenwald, stellenweise Waldmeister-Buchenwald
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher standortgemäßer Laubwälder mit hohen Altbaum-Anteilen
- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum, insbesondere die Anreicherung von Alt- und Totholz, in den stark forstlich geprägten Laubwäldern durch Prozessschutz
- Förderung der Waldbestände an Sonderstandorten, insbesondere von Schlucht- und Hangmischwald
- Besucherlenkung zur Verhinderung der Nutzung des nördlichen Gratweges, v. a. zum Schutz der Blockhalden im südlich anschließenden NSG „Hünseburg“

Komplex Nr. 005 Steilhänge am NSG „Hünseburg“

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Laubwälder sowie Entwicklung von Hainsimsen-
- Buchenwald und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald durch Prozessschutz
- Umwandlung der Nadelwälder in naturnahe Waldtypen, Entfernung von aggressiv sich ausbreitenden Robinien
- Besucherlenkung im Bereich des „Urwaldsteigs“

Komplex Nr. 006 Waldgebiet „Fürstental“

- Förderung natürlicher Waldgesellschaften mit natürlicher Baumartenzusammensetzung
- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Laubwälder durch Prozessschutz
- In Teilflächen behutsamer Umbau von Nadelholzforsten in Laubwaldgesellschaften

Komplex Nr. 008 Steilhänge am NSG „Kahle Haardt“

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Eichen- und Eichen-Hainbuchenwälder durch Prozessschutz
- Erhaltung naturnaher offener Blockhalden
- In Teilflächen behutsamer Umbau von Nadelholzforsten in Laubwaldgesellschaften (vor allem Hainsimsen-Buchenwald)

Komplex Nr. 009 Waldgebiet „Kahle Haardt-Bettenhagen“

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Buchenwälder, teilweise auch durch Prozessschutz

- Entwicklung von Nadelwald zu Hainsimsen-Buchenwald, in Kuppenlage stellenweise auch zu Waldmeister-Buchenwald

Komplex Nr. 010 Waldgebiet „Mühlecke“ und Osthang der Nieder-Werber Bucht

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Buchenwälder, v. a. durch Prozessschutz
- Entwicklung von Nadelwald zu Hainsimsen-Buchenwald, am Bach zu Waldmeister-Buchenwald

Komplex Nr. 011 Waldgebiet „Bärenberg“ und nördliche „Mühlecke“

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Buchenwälder, u. a. durch Prozessschutz
Behutsamer Umbau von Nadelholzforsten in Hainsimsen-Buchenwald

Komplex Nr. 012 Waldgebiet „Bärentalsbach“ westlich von Waldeck

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Buchenwälder
- In Teilflächen behutsamer Umbau von Nadelholzforsten in Laubwaldgesellschaften
- Entwicklung von Nadelwald zu Hainsimsen-Buchenwald, in Kuppenlage stellenweise auch zu Waldmeister-Buchenwald
- Regeneration und Erhalt von Magerrasen

Komplex Nr. 013 Waldgebiet „Großer Mehlberg“ und Wälder angrenzend an den „Katzenstein“

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder, v. a. durch Prozessschutz
- Entwicklung von Nadelwald zu standortgemäßem Buchenwald
- Neuanlage und Erhalt von extensiv genutztem Grünland
- Schutz von Hecken und Feldgehölzen
- Entwicklung und Förderung ehemaliger Magerrasen

Komplex Nr. 014 Wald nördlich der Wüstung Berich

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Laubwälder, v. a. durch Prozessschutz
- Umwandlung von Nadelwald und Mischwald zu Waldmeister-Buchenwald und Hainsimsen-Buchenwald

Komplex Nr. 016 Wald und Offenland des NSG „Kleiner Mehlberg“

- Entwicklung und Förderung von beweideten Magerrasen und Borstgrasrasen
- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Buchenwälder durch Prozessschutz
- Besucherlenkung durch Beseitigung von Freizeiteinrichtungen

Komplex Nr. 017 Waldgebiet NSG „Katzenstein“

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Buchenwälder durch Prozessschutz
- Umwandlung von Nadelwald zu standortgemäßem Buchenwald

Komplex Nr. 018 Wälder am „Schlossberg“ und am „Ziegenberg“ bei Waldeck

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Laubwälder, v. a. durch Prozessschutz
- Umwandlung von Nadelwald zu standortgemäßen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwäldern

Komplex Nr 019 Wälder der östlichen Ederseehänge zwischen Waldeck und Hemfurth

- Förderung von Naturnähe und Struktureichtum standortgemäßer Buchenwälder, v. a. durch Prozessschutz
- Umwandlung von Nadelwald zu standortgemäßem Buchenwald

3.3 Erhaltungsziele ²

3.3.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

4030 Trockene europäische Heiden

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6110 * Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Beibehaltung oder Wiederherstellung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6212 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)

- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte
- Erhaltung einer bestandserhaltenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

6230 * Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen

- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas

- Gewährleistung der natürlichen Entwicklung und Dynamik
- Erhaltung offener, besonderer Standorte

8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotoprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8220 Silikatkfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotoprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

8230 Silikatkfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii

- Erhaltung exponierter unbeschatteter Standorte
- Erhaltung einer gebietstypischen Dynamik auf Primärstandorten
- Erhaltung der Nährstoffarmut

9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung eines bestandsprägenden Grundwasserhaushalts

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

9180 * Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3.2 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

- Erhaltung von strukturreichen Laub- und Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Höhlenbäumen als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung ungestörter Winter- und Sommerquartiere
- Erhaltung funktionsfähiger Sommerquartiere

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

- Erhaltung von großflächigen, strukturreichen, laubholzreichen Wäldern mit stehendem Totholz und Höhlenbäumen in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen bevorzugt als Buchenhallenwälder als Sommerlebensraum und Jagdhabitat ggf. einschließlich lokaler Hauptflugrouten des Großen Mausohrs.
- Erhaltung von Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland
- Erhaltung von ungestörten Winterquartieren und funktionsfähiger Sommerquartieren
- Erhaltung von Wochenstubenquartieren, in denen keine fledermausschädlichen Holzschutzmittel zum Einsatz kommen.

Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) synonym: Russischer Bär?

- Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern-/Säumen, Hohl-/Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen

Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)

- Erhaltung alter, teilweise absterbender Laubwälder im Umfeld der bekannten Vorkommen

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

- Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigem und insbesondere z. T. abgängigen Eichen v. a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern

Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

- Erhaltung von lichten, totholzreichen Laubwäldern sowie von Flussauen, Parkanlagen und Alleen mit einem ausreichendem Anteil alter, anbrüchiger und höhlenreicher Laubbäume

3.3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH – Lebensraumtypen

EU Code	LRT	Ist 2010 in ha	Soll 2020 in ha	Soll langfristig
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	A: 58,35 B: 38,07 C: 177,13 273,55 Gesamt: C	A: 58,35 B: 38,07 C: 177,13 273,55 Gesamt: C	A: 58,35 B: 88,07 C: 127,13 273,55 Gesamt: B
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	A: 2,49 B: 9,15 C: 54,38 66,02 Gesamt: C	A: 2,49 B: 9,15 C: 54,38 66,02 Gesamt: C	A: 2,49 B: 39,15 C: 24,38 66,02 Gesamt: B
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	A: 4,88 B: 11,27 C: 8,09 24,24 Gesamt: B	A: 4,88 B: 11,27 C: 8,09 24,24 Gesamt: B	A: 4,88 B: 14,27 C: 5,09 24,24 Gesamt: B
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	C: 0,81 Gesamt: C	C: 0,81 Gesamt: C	B: 0,81 Gesamt: B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	A: 7,54 B: 11,70 C: 10,33 Gesamt: B	A: 7,54 B: 11,70 C: 10,33 Gesamt: B	A: 7,54 B: 22,03 Gesamt: B
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	B: 9,65 C: 1,40 Gesamt: B	B: 9,65 C: 1,40 Gesamt: B	B: 11,05 Gesamt: B
4030	Trockene europäische Heiden	B: 0,10 C: 0,26 Gesamt: C	B: 0,10 C: 0,26 Gesamt: C	B: 0,36 Gesamt: B
5130	Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen	A: 0,86 B: 0,08 Gesamt: B	A: 0,86 B: 0,08 Gesamt: B	A: 0,86 B: 0,08 Gesamt: B
*6110	Lückige basophile oder Kalk- Pionierrasen (Alysso-Sedion albi)	B: 0,01 Gesamt: B	B: 0,01 Gesamt: B	B: 0,01 Gesamt: B
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)	A: 0,29 B: 0,29 C: 0,83 Gesamt: B	A: 0,29 B: 0,29 C: 0,83 Gesamt: B	A: 0,29 B: 1,12 Gesamt: B

*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und sub-montan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	B: 0,29 C: 0,16 Gesamt: B	B: 0,29 C: 0,16 Gesamt: B	B: 0,45 Gesamt: B
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	B: 3,98 Gesamt: B	B: 3,98 Gesamt: B	B: 3,98 Gesamt: B
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation	A: 0,02 B: 0,05 Gesamt: B	A: 0,02 B: 0,05 Gesamt: B	A: 0,02 B: 0,05 Gesamt: B
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation	B: 0,27 C: 0,02 Gesamt: B	B: 0,27 C: 0,02 Gesamt: B	B: 0,29 Gesamt: B
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	A: 0,07 B: 0,16 Gesamt: B	A: 0,07 B: 0,16 Gesamt: B	A: 0,07 B: 0,16 Gesamt: B

3.3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Arten nach Anhang II FFH – Richtlinie

EU Code	Name	Ist 2010	Soll 2020	Soll langfristig
1084	Juchtenkäfer, Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	Gesamt: B	Gesamt: B	Gesamt: B
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	Gesamt: A	Gesamt: A	Gesamt: A
1079	Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>)	Gesamt: B	Gesamt: B	Gesamt: B
1078	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Gesamt: A	Gesamt: A	Gesamt: A
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	Gesamt: C	Gesamt: C	Gesamt: B
1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	Gesamt: C	Gesamt: C	Gesamt: B

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigung und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I (Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse)

EU Code	LRT	Art der Beeinträchtigung/ Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	<ul style="list-style-type: none"> – In Wertstufe C: – Verlust der Vertikalstruktur – gebiets-/standortfremde Baumarten (standortfremde Nadelgehölze). – Entmischung von Baumarten 	Keine
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	<ul style="list-style-type: none"> – In Wertstufe C: – Verlust der Vertikalstruktur – gebiets-/standortfremde Baumarten (standortfremde Nadelgehölze). – Entmischung von Baumarten 	Keine
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)	<ul style="list-style-type: none"> – In Wertstufe C: – Verlust der Vertikalstruktur – gebiets-/standortfremde Baumarten (standortfremde Nadelgehölze). – Entmischung von Baumarten – Wegebau 	Keine
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)	<ul style="list-style-type: none"> – In den Prozessschutz-/Kernflächen droht teilweise ein Verlust des LRT (mittel bis langfristig) – Entmischung auf Grund von Wildverbiss – Verlust der Vertikalstruktur 	Keine
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	<ul style="list-style-type: none"> – In den Prozessschutz-/Kernflächen droht ein Verlust des LRT bzw. ein Abrutschen in Stufe C (mittel bis langfristig) – Entmischung auf Grund von Wildverbiss – Gefährdung der Pfingstnelkenstandorte 	Teilw. Anflug von Douglasienverjüngung
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust der Vertikalstruktur – gebiets-/standortfremde Baumarten (standortfremde Nadelgehölze). 	Keine

4030	Trockene europäische Heiden	<ul style="list-style-type: none"> - randliche Verbuschung im Bereich der Stromtrassenfläche - Freizeit- und Erholungsnutzung 	Keine
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	<ul style="list-style-type: none"> - Gehölzsukzession, insbesondere auf der Wacholderheide am Kleinen Mehlberg 	Keine
*6110	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>)	<ul style="list-style-type: none"> - Trittschäden durch Besucher 	Keine
6212	Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion)	<ul style="list-style-type: none"> - Verbrachung, Verfilzung und Verbuschung - Trittschäden durch Besucher am Kleinen Mehlberg 	Keine
*6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	<ul style="list-style-type: none"> - Trittschäden durch Besucher an der Hünselburg - Verbrachung und Verbuschung am Uhrenberg 	Keine
8150	Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas	<ul style="list-style-type: none"> - Einmischung der nicht einheimischen Lupine (<i>Lupinus polyphyllus</i>) in zwei Flächen an der Kahlen Haardt 	Keine
8210	Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	Keine
8220	Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation	<ul style="list-style-type: none"> - lokale Beeinträchtigungen durch die gebietsfremde Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i>) 	Keine
8230	Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii	<ul style="list-style-type: none"> - keine 	Keine

Quelle: GDE, 2008/10

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen der Arten nach Anhang II FFH – Richtlinie

EU Code	LRT	Art der Beeinträchtigung/ Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1084	Juchtenkäfer, Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	derzeit nicht bekannt.	<i>Keine</i>
1083	Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>)	derzeit nicht bekannt.	<i>Keine</i>
1079	Veilchenblauer Wurzelhals-schnellkäfer (<i>Limoniscus violaceus</i>)	derzeit nicht bekannt.	<i>Keine</i>
1078	Spanische Flagge (<i>Euplagia quadripunctaria</i>)	Beseitigung von Saumstrukturen an Waldinnen- und außenrändern.	<i>Keine</i>
1323	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>)	derzeit nicht bekannt.	Entnahme von Quartierbäumen
1324	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	derzeit nicht bekannt.	<i>Keine</i>

Quelle: GDE, 2008/10

5 Allgemeingültige Aussagen zu den Wald - Lebensraumtypen

(Quelle: *Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen der FFH – Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008 – 2012, Hessen – Forst und Obere Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien*)

Die Waldbewirtschaftung in Hessen wird durch gesetzliche Grundlagen geregelt. Neben der im Forstgesetz festgelegten Verpflichtung, den Wald zum Wohle der Allgemeinheit nach forst- und landespflegerischen Grundsätzen zu bewirtschaften und dadurch Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten, wurde der unbestimmte Rechtsbegriff der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft eingeführt. Grundpflichten aller Waldbesitzer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft werden im Hessischen Waldgesetz definiert und durch den § 5 Abs.3 BNatSchG ergänzt.

Dieses Konzept der multifunktionalen Forstwirtschaft bildet in Deutschland den Kern der Naturschutzstrategie zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Naturschutzrichtlinien im Wald (Quelle: Auslegungsleitfaden zur FFH-RL der europäischen Kommission). Dabei folgt die Gebietsausweisung in Hessen der integrativen Naturschutzstrategie, d.h. der Schutz dieser Waldgebiete ist in hohem Maße vom Erhalt der multifunktionalen forstwirtschaftlichen Praxis abhängig.

Daher werden dem Leitfaden über mögliche Maßnahmen in Wald-LRT diese gesetzlichen Grundlagen der Waldbewirtschaftung vorangestellt. Dabei gelten die unten genannten Grundsätze nach dem Hessischen Waldgesetz im Wald aller Besitzarten und die Einhaltung wird über die Genehmigung des Forstbetriebswerkes (bei Betrieben über 100 ha) durch die Regierungspräsidien gewahrt.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst hat darüber hinaus „Standards im naturgemäßen Waldbau“ sowie eine „Modifizierung des naturgemäßen Waldbaus, um besondere Naturschutzanliegen zu integrieren“, verbindlich in seiner Waldbaufibel (Februar 2016) formuliert. Darüber hinaus wurden in der „Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald“ zusätzliche Elemente des Biotop- und Artenschutzes in die Waldbewirtschaftung integriert.

Im Kommunal- und Privatwald soll das Instrument des Vertragsnaturschutzes diese „höheren“ Standards garantieren.

1. Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft:

(lt. Hess. Waldgesetz und Hessischer Forsteinrichtungsanweisung, in allen Waldbesitzarten)

1. Nachhaltigkeit der forstlichen Produktion sowie aller anderen Waldfunktionen.
2. Bewirtschaftung mit dem Hinwirken auf artenreiche, vielfältige Waldökosysteme.
3. Keine Wirtschaftsweise, die großflächige Kahlschläge bedingt. (langfristig anzustrebender Idealfall, Kahlschläge können sinnvolles Instrument des Waldumbaus sein (Wasserschutz etc.).)
4. Standortgerechte Baumarten (Unterschied zu standortgemäß, siehe II.!), Verwendung von herkunftsgesichertem Saat- und Pflanzgut, Erhalt der genetischen

Vielfalt.

5. Standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen.
6. Weitgehender Verzicht von Pflanzenschutzmitteln.
7. Anwendung von schonenden Arbeitsverfahren.
8. Angepasste Walderschließung unter Schonung von Landschaft, Bestand und Boden (Bezug zum BBodSchG)

9. Schaffung angepasster Wildbestände.

Grundsätzlich: Auf angepasste Wildbestände muss in allen Wald – LRT hingewirkt werden. Die Erfahrung zeigt, dass gerade in Orchideen-Buchenwäldern und den Eichen-LRT ein erhöhter Wildbestand durch das Herausselektieren wertgebender Edellaubhölzer oder Eichen den Erhaltungszustand gefährden kann. Notwendige Verbesserungen der EHZ durch unten beschriebene Steuerung der Naturverjüngung oder gezielte Pflanzung von LRT-typischen Baumarten sind nur mit angepassten Wildbeständen mit vertretbarem Aufwand möglich.

5.1 Forsteinrichtung

Die Forsteinrichtung ist ein sehr altes forstliches Fachgebiet, entstanden im 18. Jahrhundert. Die Wälder waren bis zur Devastierung übernutzt. 1713 wird durch *von Carlowitz* erstmals der Begriff „Nachhaltigkeit“ erwähnt, 1795 wird durch den hessischen Forstmann *Georg Ludwig Hartig* eine „Anweisung zur Taxation der Forsten“ erstellt.

Die Forsteinrichtung dient der Planung und praktischen Betriebsregelung im Forstbetrieb. Sie beinhaltet die Erfassung des Waldzustandes, die mittelfristige Planung und die damit verbundene Kontrolle der Nachhaltigkeit.

Die multifunktionale Ausrichtung der Forstwirtschaft bedingt, dass neben der Holznutzung auch Waldnaturschutz, Wasser-, Boden-, Klima- und Immissionsschutz und die Erholungsfunktion des Waldes analysiert und planerisch berücksichtigt werden.

Im Zuge der Waldinventur werden im zehnjährigen Turnus Grenzen und Flächengrößen, die Baumartenzusammensetzung, Baumhöhen und Durchmesser, die Holzvorräte, der Bodenzustand, Wasserhaushalt und die Waldfunktionen erfasst und daraus u.a. der Zuwachs und die nachhaltig nutzbare Holzmenge ermittelt. Auch Totholzanteile, Baumkrankheiten, Waldbiotop und Wildschäden werden erhoben und beurteilt.

Die Ergebnisse werden in umfangreichen, sogenannten Forsteinrichtungswerken niedergelegt. Im hessischen Staats- und Kommunalwald erstellt eine spezielle Fachabteilung von Hessen – Forst diese Einrichtungswerke (FOBGEO).

5.2 Kernflächenkonzept / Prozessschutz im Wald

Die Waldflächen im Eigentum des Landes Hessen („Staatswald“) sind in das Kernflächenkonzept von Hessen – Forst integriert worden. Außer Verkehrssicherungsmaßnahmen an ausgewiesenen Wanderwegen, Jagd auf Schalenwild (Reduktion) und dem Freihalten von Wanderwegen sind dort keine Maßnahmen geplant.

Die Stilllegung ist im Sinne des Naturschutzgroßprojektes als Verpflichtung des Landes erfolgt. Letzte Maßnahmen zur Entnahme von größeren Nadelholzbeständen werden im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes umgesetzt (siehe Maßnahmenkarte).

Allerdings werden Maßnahmenvorschläge zum Erhalt der Eichen dominierten Lebensraumtypen gemacht, da eine Stilllegung dazu führen kann, dass diese LRTen mittelfristig in einen ungünstigen Erhaltungszustand abrutschen bzw. möglicherweise ganz verschwinden werden.

Die Domonialverwaltung befindet sich mit dem Träger des Naturschutzgroßprojektes in Verhandlung, um Teilflächen ihres Waldes dem Prozessschutz zu überlassen. Die im Anhang beigefügte Karte zeigt die entsprechende Planung. Bis zum Abschluss der Verhandlungen gelten die in dem Kapitel „Maßnahmenbeschreibung“ aufgeführten Maßnahmen.

5.3 Altholz- und LRT - Prognose

Die Altholzprognose vergleicht die Altholzbestände des FFH – Gebietes im Verlauf des bestehenden Forsteinrichtungszeitraums. Verringert sich die Fläche der Althölzer im Planungszeitraum um mehr als 20 %, macht die FENA einen Vorschlag zur Reduzierung der Nutzungsmengen.

In allen drei Waldbesitzarten des FFH – Gebietes (Staatswald, Domonialwald, Stadtwald Waldeck) ist die Altholzbilanz in den Prognosen der FENA positiv, d.h. es ist kein besonderer Planungsansatz erforderlich.

In der LRT – Prognose ist die Entwicklung der Wald- LRT für den Zeitraum der nächsten 10 Jahre abgebildet, wenn keine Änderungen in der mittelfristigen forstlichen Planung (Forsteinrichtung) erfolgen.

Es sind dort Zu- oder Abgänge von LRT und die Entwicklung des Wertzustandes (von C nach B bzw. umgekehrt) zu entnehmen.

Ferner sind Flächen bezeichnet, bei denen die FENA Entwicklungspotential sieht. Diese finden Eingang in die Vorschläge des Maßnahmenplaners (Maßnahmentyp 4 und 5).

6 Maßnahmenbeschreibung

6.1 Maßnahmenstruktur

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind kartografisch dargestellt. Sie werden Maßnahmentypen zugeordnet:

Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)

Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen: Auf allen Flächen außerhalb der LRT wird die bisherige Nutzung beibehalten.

Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sogenannte Erhaltungsmaßnahmen: (B bleibt B, aber auch A bleibt A) Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist, sind ebenfalls Erhaltungsmaßnahmen (von C nach B). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand werden Entwicklungsmaßnahmen genannt (B nach A).

Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung LRT

Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt, werden ebenfalls Entwicklungsmaßnahmen genannt(nach C).

Maßnahmentyp 6: Sonstige Maßnahmen

Weitere Maßnahmen außerhalb der Lebensraum- und Arthabitatflächen und nach NSG-VO.

6.2 Beibehaltung der Nutzung

(Maßnahmentyp 1)

Flächen ohne LRT-Funktion, ohne Habitatfunktion für Arten der FFH-Richtlinie und ohne besondere Funktion für andere naturschutzfachlich wertvolle Pflanzenbestände oder Tierpopulationen können ohne spezifizierte Maßnahmenfestlegung bleiben. Insbesondere auf Flächen, die nicht unmittelbar eine LRT- oder Habitatfunktion haben, sollen bisherige Nutzungen der Land- und Forst- und Fischereiwirtschaft fortgeführt werden.

(für die Flächen der Stadt Waldeck und der Domonialverwaltung und die Abt. 2222 B, 2227 B2, 2235 B1, 2238 A1, A2 und C1 des Staatswaldes) :

- Code 16.02.....Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung (ordnungsgemäße Forstwirtschaft)

6.3 Erhaltungsmaßnahmen

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten / sehr guten oder zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art (bzw. deren Habitat) erforderlich sind (Erhaltung der Wertestufe A oder B (**Maßnahmentyp 2**); Überführung der Wertestufe von C nach B (**Maßnahmentyp 3**)). Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.

6.3.1 Erhaltungsmaßnahmen

(Maßnahmentyp 2) ...für Lebensraumtypen (Anhang I)

Maßnahme 1

(für die Flächen der Stadt Waldeck und der Domonialverwaltung) :

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

9180 * Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Das Erhalten der drei Buchenwald Lebensraumtypen und der Schlucht- und Hangmischwälder in ihrer Flächenausdehnung und in ihrem günstigen bzw. sehr günstigen Erhaltungszustand wird durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes gewährleistet. Standortfremde Baumarten, besonders Nadelbäume, dürfen in den Flächen des LRT 9130, 9110, 9150 und 9180 einen Anteil von max. 20 % (Wertstufe B) bzw. 10 % (Wertstufe A) nicht übersteigen. Die Elsbeeren (*Sorbus torminalis*) und *Sorbus* - Bastarde werden gefördert, sofern sie nicht auf den stillgelegten Flächen stocken. Im Rahmen der naturnahen Bewirtschaftung der Flächen erfolgt eine Anreicherung von Totholz (stehend oder liegend). Der Wildverbiss ist durch geeignete Bejagung stark zu reduzieren, um eine möglichst hohe Biodiversität in der Kraut- und Strauchschicht zu gewährleisten (siehe auch unter sonstigen Maßnahmen).

- **Naturnahe Waldnutzung..... Maßnahmengcode 02.02**
- **Förderung von bestimmten Baumarten.....Maßnahmengcode 02.04.06**

Maßnahme 2:

(für die Flächen der Stadt Waldeck, des Bundesforstamtes Schwarzenborn und der Domani-
alverwaltung) :

- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-
Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*) [Stellario-Carpinetum]**
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)**

Innerhalb der LRTs 9160 und 9170 werden die LRT- typischen Baumarten, v.a. Eiche (*Quercus robur*, *Q. petraea*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*), aber auch Winter- und Sommer-Linde (*Tilia cordata*, *T. platyphyllos*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ulme (*Ulmus glabra*) gefördert.

Diese Maßnahme beinhaltet die Entnahme einzelner Rotbuchen (*Fagus sylvatica*) und bedrängender Nadelhölzer, wenn sie das Erhaltungsziel gefährden. Innerhalb des Waldes können die Bäume geringelt und dem natürlichen Zerfall überlassen werden; am Waldrand und entlang von Wegen werden die Bäume gefällt und können als Brennholz genutzt werden. Der Erhalt einer lichten Waldstruktur ist auch im Hinblick auf die Krautschicht von Bedeutung. Diese Maßnahme wird nur in Beständen angewendet, in denen eine Holznutzung stattfindet. Flächen, die bisher nicht genutzt werden, bleiben auch weiterhin nach diesem Plan nutzungsfrei.

- **Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen WaldgesellschaftenMaßnahmengcode 02.02.01**

Maßnahme 3:

- 5130 Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen**
- 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen**
- *6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)**
- *6230 Artenreiche Borstgrasrasen, montan**

Es ist erforderlich, das für das Gebiet charakteristische Mosaik aus kurzrasigen Bereichen, hochwüchsigeren Säumen und einzelnen Gehölzen am Kleinen Mehlberg mittels geeigneter Maßnahmen zu erhalten und zu pflegen.

Die geeignete Pflegemaßnahme ist hier eine bereits praktizierte Schaf- und Ziegenbeweidung in Koppelhaltung in Kombination mit einer bedarfsabhängigen Entbuschung im Turnus von ca. fünf Jahren. Insbesondere nach der Durchführung von Entbuschungsmaßnahmen sollte die Beweidungsintensität ggf. verstärkt werden, um den Wiederaustrieb der Gehölze zu verringern. Der Beweidungszeitraum ist so zu wählen, dass ökologisch wertvolle und geschützte Pflanzengruppen, wie beispielsweise Enziane und Orchideen, während ihrer Blütezeit nicht durch Verbiss geschädigt werden. Hieraus ergibt sich ein möglicher Beweidungszeitraum von Mitte Juli bis zum Ende der Vegetationsperiode.

Um den Erhalt großer zusammenhängender LRT-Flächen außerhalb der bestehenden Einzäunung zu gewährleisten, wird eine Ausdehnung des zu beweidenden Bereiches in Richtung Westen und Norden empfohlen. Dies kann sowohl in Form eines mobilen und temporären Zaunes oder aber in Form eines fest installierten Zaunes erfolgen.

Um die Pflege der Offenland-LRT am Großen Mehlberg langfristig zu gewährleisten, wird der Abschluss eines Vertrages im Rahmen des Hessischen Programms für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen (HALM) empfohlen, sofern dies nicht bereits geschehen ist.

- **Beweidung mit Schafen.....Maßnahmencode: 01.02.03.03**
- **Beweidung mit Ziegen.....Maßnahmencode: 01.02.03.04**
- **Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus.Maßnahmencode: 01.09.05**

Maßnahme 4:

8150 Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe

8210 Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felsspaltenvegetation

8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation

8230 Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Sclerantion, Sedo-albi Veronicion dillenii)

Der größte Teil der Felsbiotope im FFH-Gebiet wurden als LRT der oben genannten Ausprägungen eingestuft. Diese sind im Wesentlichen in einem guten oder sehr guten Erhaltungszustand. Diese natürlicherweise entstandenen LRT bedürfen keiner intensiven Pflege und sind vielmehr der natürlichen Sukzession zu überlassen. Aus dem hieraus resultierenden Prozessschutz und den Lebensraumsprüchen der Spanischen Flagge, der Schlingnatter und anderer thermophiler Arten können Konflikte entstehen. Um dies zu vermeiden, sind im Bedarfsfall beschattende Gehölze zurückzuschneiden.

- **Gelenkte Sukzession.....Maßnahmencode: 15.01.03**

Erhaltungsmaßnahmen Typ 2 und 3 für LRTen 9110, 9130, 9150 und 9180 im Staatswald

Der Staatswald des Forstamtes Vöhl, Revier Vöhl und Revier Waldeck ist in das Kernflächenkonzept von Hessen - Forst aufgenommen und stillgelegt; für die Wald – LRTen 9110, 9130 und 9150 und 9180 werden keine Maßnahmen geplant, da sich eine Stilllegung mittelfristig/während der Gültigkeitsdauer dieses Maßnahmenplanes nicht negativ auf den Erhaltungszustand auswirken wird.

In einigen Teilbereichen sind auch Flächen des Bundesforstbetriebes Schwarzenborn mit dieser Maßnahme beschrieben. Eine Entschädigung für den Nutzungsausfall wird zwischen dem Land Hessen und dem Bundesforstbetrieb geregelt.

- **Unbegrenzte Sukzession..... Maßnahmencode 15.01.01**

Erhaltungsmaßnahmen Typ 2 und 3 für LRT 9110, 9130, 9160 und 9170 im Staatswald, auf den Flächen des Bundesforstbetriebes Schwarzenborn und die Flächen der Straßenbauverwaltung am Ostufer und südöstlich der Staumauer:

Obwohl die Eichen – LRTen des Staatswaldes Ende Mai 2016 mit in das Kernflächenkonzept von Hessen – Forst übernommen wurden, folgen hier einige Vorschläge, was getan werden müsste, um dem Verschlechterungsverbot der FFH – Richtlinie oder einem Verlust des LRT entgegenzuwirken. Für die o.a. Flächen der Straßenbauverwaltung gilt analog dasselbe.

Ein Pufferstreifen für Zwecke der Verkehrssicherung entlang der Straße -wird als gelenkte Sukzession ausgewiesen. Hier können Verkehrssicherungsmaßnahmen in enger Abstimmung zwischen Straßenbehörde und Forstamt (als verantwortliche Stelle für die Umsetzung der Maßnahmenplanung) -umgesetzt werden. Wo nötig sollen zum Schutz wertvoller Arten Sondertechniken wie „Belassen von Stümpfen“, „Behutsames Umdrücken eines Baumes“, „Kronenpflege“ oder „Erhöhung der Standfestigkeit“ zum Einsatz kommen.

➤ **Gelenkte Sukzession.....Maßnahmen-Code: 15.01.03**

Regelmäßige Durchmusterung der Waldbestände mit Entnahme (Ringeln, Umschneiden) der beschattenden und konkurrenzstarken Baumarten in der Kronenschicht (Buchen, Nadelbäume, evtl. Ahorn). Diese Maßnahmen werden auch im WarB durchgeführt.

➤ **Förderung bestimmter Baumarten.....Maßnahmen - Code: 02.04.06**

Auf den heller werdenden Bereichen und in den Flächen, die nicht zu steil sind, werden „Weisergatter“ aufgestellt, um das Verjüngungspotential der Eichen – und anderer, auch krautiger Pflanzen – zu ermitteln.

➤ **Schutz vor Verbiss.....Maßnahmen - Code: 02.02.09**

Intensive Bejagung von Reh- und Rotwild, um den Verbissdruck zu senken. Eine der wichtigsten Maßnahmen zum Erhalt einer möglichst großen Biodiversität. Siehe auch unter „sonstige Maßnahmen“.

➤ **Reduzieren der Wilddichte/Wildbestandsregulierung.....Maßnahmencode 03.02**

...für Arten des Anhang II und des Anhang IV:

Anhang II

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)
- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Anhang IV

- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Bartfledermaus (*Myotis mystacinus/brandtii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Für diese Arten werden keine gesonderten Erhaltungsmaßnahmen geplant. Sie profitieren von der Erhöhung des Totholzanteils auf den stillgelegten Waldflächen und den Verbesserungen ihrer Habitats in den NSGs. Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer und Spanische Flagge kommen ohnehin nur in den schon seit Jahrzehnten nicht mehr bewirtschafteten steilen Hängen vor.

Schlingnatter und Zauneidechse bleiben erhalten, wenn die Erhaltungsmaßnahmen in den warmen und trockenen Bereichen der Felsfluren (LRT 8150, 8210, 8220, 8230) und Magerrasen (LRT 4030, 5130, *6110, 6212, *6230) umgesetzt werden.

Für Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Veilchenblauen Wurzelhalsschnellkäfer (*Limonicus violaceus*) und Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) wird ein regelmäßiges Monitoring (Abstand fünf oder zehn Jahre) empfohlen.

Zum Schutz der 3 Käferarten wird an den belegten Fundpunkten (aus GDE und PEPL) und der kartierten Arthabitate die Maßnahme „Belassen von Altholzanteilen“ geplant. So wird sichergestellt, dass die Habitatbäume der Arten und deren Nachfolger erhalten bleiben.

- **Belassen von Altholzanteilen.....Maßnahmencode 02.04.01**

6.3.2 Erhaltungsmaßnahmen

(Maßnahmentyp 3)

Maßnahme 1:

9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

9180 * Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten Wald LRTen. Der Nadelholzanteil darf in Wertstufe C 30 % betragen, soll aber für die Wertstufe B auf max. 20 % reduziert werden. In den Beständen über 100 Jahren sollte durch geeignete Durchforstungsmaßnahmen der Lichtanteil am Boden erhöht werden, damit sich eine Kraut- und Strauchschicht etablieren kann und eine zweite bzw. sogar dritte Baumschicht entsteht. Die aktuell mit Erhaltungszustand „C“ bewerteten jüngeren Bestände werden sich längerfristig im Zuge des natürlichen Alterungsprozesses und den durchzuführenden Pflegemaßnahmen positiv entwickeln und automatisch in die Wertstufe „B“ hineinwachsen. In einigen Abteilungen sollte der Nadelholzanteil auf max. 20 % reduziert werden.

Diese Maßnahmen betreffen Flächen der Domänialverwaltung, der Stadt Waldeck und im Staatswald die Abt. 2222 B, 2227 B2 und 2226 A5, sowie die Flächen des Bundesforstbetriebes Schwarzenborn (Fl.22 FIST 13/5). Hier sind drei Varianten zu unterscheiden:

1. Bestand noch zu jung und Nadelholzanteil ≤ 20 %: Der Bestand wächst automatisch in die Altholzphase. Hier ist die Weiterführung der naturnahen Waldwirtschaft ausreichend zur Erzielung eines Erhaltungszustands B.
2. Bestand noch zu jung und Nadelholzanteil > 20 %: Sukzessive Reduktion des Nadelholzanteils auf maximal 20 %; ansonsten Weiterführung der naturnahen Waldwirtschaft zur Erzielung eines Erhaltungszustands B mit entsprechendem Bestandesalter.
3. Bestand über 120 Jahre und Nadelholzanteil > 20 %: Sukzessive Reduktion des Nadelholzanteils auf 20% oder weniger.

Hierbei ist zu beachten, dass das langfristige Minimalziel darin besteht, mindestens 50% des Lebensraumtyps (über alle drei Waldbesitzarten!) in einem Erhaltungszustand A oder B zu erhalten oder in einen solchen zu entwickeln. Der natürliche Wechsel von Alt- zu Jungbeständen bringt es mit sich, dass immer auch ein großer Teil des Lebensraumtyps in Erhal-

tungszustand C ist. Dieser Erhaltungszustand sollte dann aber 50% der Fläche des Lebensraumtyps nicht überschreiten.

Da diese Erhaltungsmaßnahmen für die Waldbesitzer freiwillig sind, können die Kosten vom Land Hessen übernommen werden.

- **Naturnahe Waldnutzung.....Maßnahmcodes 02.02**
- **Entnahme von Nadelholz auch vor der Hiebsreife...Maßnahmcodes 02.02.01.03**
- **Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten
.....Maßnahmcodes 02.04.06.**

Maßnahme 2:

- 6212 Submediterrane Halbtrockenrasen**
- *6230 Artenreiche Borstgrasrasen, montan**

Diese Maßnahme betrifft einige schlecht erhaltene Offenland-LRT im NSG „Kleiner Mehlberg“ und ist analog zur zuvor erläuterten Maßnahme 3 des Maßnahmentyps 2 durchzuführen.

- **Beweidung mit Schafen.....Maßnahmcodes 01.02.03.03**
- **Beweidung mit Ziegen.....Maßnahmcodes 01.02.03.04**
- **Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus
.....Maßnahmcodes 01.09.05**

Maßnahme 3:

- 4030 Trockene europäische Heiden**
- 8220 Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation**

Diese Maßnahme betrifft zwei schlecht erhaltene Fels-LRT im NSG „Kahle Haardt“ sowie zwei trockene Heideflächen im Südwesten des Kommunalwaldes. Sie ist analog zur zuvor erläuterten Maßnahme 4 des Maßnahmentyps 2 durchzuführen.

- **Gelenkte Sukzession.....Maßnahmcodes 15.01.03**

Maßnahme 4:

- 4030 Europäische trockene Heiden**

Im Bereich der Stromleitungstrasse sollten Flächen des LRT 4030 freigehalten werden. Hierfür empfiehlt sich eine Entbuschung im fünfjährigen Turnus mit anschließender Entfernung des Schnittgutes.

- **Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus
.....Maßnahmcodes 01.09.05**

Maßnahme 5:

- 6510 Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenaterion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)**

Um den extensiven Offenlandcharakter einer Mähwiese westlich des NSG „Kleiner Mehlberg“ zu erhalten und negative Einflüsse auf das Wasserschutzgebiet zu vermeiden, ist die aktuelle Nutzung fortzuführen. Ggf. ist über den Abschluss eines Pflegevertrages im Rahmen des HALM nachzudenken.

Ein Teil der Grundstückes Gemarkung Nieder-Werbe, Flur 13, Flurstück 82/4 liegt im FFH-Gebiet und ist als LRT „Magere Flachland-Mähwiese“ kartiert. Er wird aktuell nicht genutzt. Hier ist eine Wiederaufnahme der extensiven Grünlandbewirtschaftung anzustreben.

➤ **Naturverträgliche Grünlandnutzung.....** **Maßnahmencode: 01.02**

...für Arten des Anhang II:

Es gilt das gleiche, wie zum Maßnahmentyp 2 geschrieben: Für diese Arten werden keine gesonderten Erhaltungsmaßnahmen geplant, da alle Arten in einem günstigen Erhaltungszustand sind und sich ihr Habitat bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht grundsätzlich ändert, sondern langfristig eher verbessert.

6.4 Entwicklungsmaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitate von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführen des Erhaltungszustandes von B nach A; Maßnahmentyp 4). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt (Maßnahmentyp 5).

Hierzu zählen:

6.4.1 Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)

Maßnahmentyp 4

Keine Maßnahmen geplant

6.5 Entwicklung von LRT und Arthabitat

Maßnahmentyp 5

Maßnahmen 1- 3:

In den Abteilungen, die in untenstehender Tabelle aufgeführt sind, sieht die FENA ein Potential zur Entwicklung von LRT.

Durch Absenken des Nadelholzanteiles in Abt. 109-1 des Domanialwaldes und 506 B – 1 und 225 A 1 des Stadtwaldes Waldeck auf unter 30 % kann dort schon kurzfristig die Wertstufe C erreicht werden. Ein Absenken auf unter 20% innerhalb der nächsten 10 Jahre könnte eine Einstufung in Wertstufe B ermöglichen.

Alle drei Maßnahmen sind in Absprache mit Oberer und Unterer Naturschutzbehörde als Kompensationsmaßnahmen anerkenbar, sobald das Naturschutzgroßprojekt abgeschlossen ist und die Maßnahmen nicht im Zusammenhang mit demselben umgesetzt wurden.

Domanialwald 2001		Stadtwald Waldeck 2013	
109 – 1 WirB	107 j. Buche mit Elä und Fichte (33 % NH); 2016: 122 jährig / 11,3 ha;	506 B 1:	100 jährige Bu/ Ei mit 37 % Nadelholz, 1,9 ha
		225 A 1:	105 j. Buche; 35 % NH (Elä, Fi, Ki)/ 11,1 ha

Maßnahme 4:

02.100: Gehölze trockener bis frischer Standorte

Diese Maßnahme betrifft zwei mit Gehölzen bestandene Bereiche im Süden des NSG „Kleiner Mehlberg“, welche in die Beweidungsfläche integriert und langfristig zu Flächen der LRT entwickelt werden sollen. Hierfür ist analog zur zuvor erläuterten Maßnahme 3 des Maßnahmentyps 2 vorzugehen, wobei der Gehölzbestand stark aufgelichtet werden soll.

- **Beweidung mit Schafen.....Maßnahmencode: 01.02.03.03**
- **Beweidung mit Ziegen.....Maßnahmencode: 01.02.03.04**
- **Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus
..... Maßnahmencode: 01.09.05**

6.6 Sonstige Maßnahmen

Maßnahmentyp 6

Als sonstige Maßnahmen sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die eine naturschutzfachliche Verbesserung des Gebietes bewirken. Sonstige Maßnahmen können je nach Einzelfall im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (Anrechnung von Ökopunkten). Maßnahmen, welche dem PEPL des Naturschutzgroßprojektes entsprechen, können bspw. nicht als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannt werden.

- a. Zur naturschutzfachlichen Entwicklung kann die begonnene Entnahme von Nadelholz und Robinie (in den Abt. 85, 87, 88, 90, 106 und 511, 512, 516, 518, 520 wurde damit in 2010 begonnen) im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes entsprechend der Vorschläge des PEPL fortgesetzt werden. Diese Maßnahme hat in der Vergangenheit ca. 21.000,- € je ha gekostet.
 - **Entfernung bestimmter Gehölze..... Maßnahmencode 12.04.04**
- b. Das Kernflächen-Konzept von Hessen-Forst sieht für die Edersee-Steilhänge eine Stilllegung von 300 ha Staatswaldfläche vor. Flächen aus diesem Konzept, die außerhalb von Lebensraumtypflächen liegen (siehe Maßnahmentyp 2+3) werden als Maßnahmentyp 6-Flächen dargestellt, da sie per Definition der Maßnahmentypen keine Erhaltungsmaßnahmen darstellen.
 - **Unbegrenzte Sukzession.....Maßnahmencode 15.01.01**

- c. Zwischen den beiden NSG „Kleiner Mehlberg“ und „Katzenstein“ liegt eine intensiv genutzte Ackerfläche, deren südlicher Teil bereits in eine extensiv genutzte Mähwiese umgewandelt wurde. Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre auch die Umwandlung der verbliebenen Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland sinnvoll, um Nähr- und Schadstoffeinträge in angrenzende sensible Biotope und LRT zu unterbinden. Dies entspricht der im Pflegeplan des NSG „Kleiner Mehlberg“ geforderten „Verringerung der Außeneinflüsse“ und dient zudem der ökologischen Vernetzung der beiden NSG. Als Bewirtschaftungsweise wird eine zweischürige Mahd mit einem frühen und einem späten Mahdtermin sowie ein vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln vorgeschlagen. Auch wird eine Sicherstellung der naturverträglichen Pflege in Form eines HALM-Vertrages nahegelegt.

➤ **Umwandlung von Acker in Grünland..... Maßnahmcodex: 01.08.01**

- d. Die Grünlandfläche (Biotoptyp 06.120: Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt) nördlich des NSG „Katzenstein“ sollte extensiviert werden. Vorgeschlagen werden eine zweischürige Mahd mit einem frühen und einem späten Mahdtermin sowie ein vollständiger Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln. Hierdurch soll das Einbringen von Nähr- und Schadstoffen in die angrenzenden NSG vermieden werden. Es wird der Abschluss eines Vertrages im Rahmen des HALM empfohlen.

➤ **Zweischürige Mahd..... Maßnahmcodex: 01.02.01.02**

➤ **Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln.....Maßnahmcodex: 01.05.03**

- e. Auf einer Fläche mit Silikatfelsen des LRT 8220 am Seeufer am westlichen Gebietsrand gibt es einen zunehmenden Bestand von Robinien (*Robinia pseudoacacia*). Darüber hinaus wachsen im Bereich des LRT 8150 im NSG „Kahle Haardt“ vermehrt Lupinen (*Lupinus polyphyllus*). Da beide Arten zu einer aggressiven Ausbreitung neigen und somit auch umgebende Biotope und LRT gefährden, sollten die Bestände zeitnah bekämpft werden.

➤ **Entnahme / Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)..... Maßnahmcodex: 02.02.01.03**

➤ **Bekämpfung von Neophyten..... Maßnahmcodex: 11.09.03**

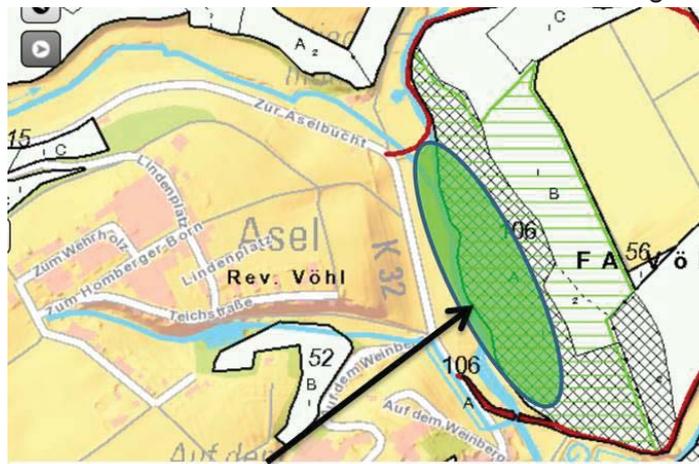
- f. Um das Gebiet mit seinen seltenen und trittempfindlichen Pflanzen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, sind die vorhandenen Pfade und Wege auf deren Verlauf zu überprüfen und regelmäßig freizustellen, um ihre Benutzung zu gewährleisten.

Bei Bedarf werden an noch zu bestimmenden Stellen Info- Tafeln aufgestellt, die über die Zielsetzungen in den Naturschutzgebieten bzw. im FFH – Gebiet informieren. Diese Maßnahme wird im NATUREG nicht kartographisch dargestellt In diesem Zusammenhang ist das Konzept zur Besucherlenkung von Cognition (2012) einzubeziehen. Die Abstimmung der Maßnahmen erfolgt zwischen dem Nationalparkamt, dem Naturpark, dem Forstamt Vöhl, der betroffenen Kommunen, dem Bundesforstbetrieb Schwarzenborn und der oberen Naturschutzbehörde.

➤ **Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln).....Maßnahmcodex 14.**

➤ **Gehölzpflege..... Maßnahmcod**

g. Der Pfingstnelkenstandort in der Abt. 106 A ist durch eine Stilllegung gesichert.



Pfingstnelkenbestände in der Abt. 106 A (Kernfläche)

➤ **Unbegrenzte Sukzession..... Maßnahmcod**

h. Durch Einstellen der Bewirtschaftung auf den Kernflächen des Staatswaldes wird sich mittelfristig der Alt- und Totholzanteil erhöhen. Auf den übrigen Flächen sind keine gesonderten Maßnahmen geplant, da viele Flächen in WarB kartiert sind und dort vergleichbare Entwicklungen stattfinden. Entstandenes Totholz wird im Wald belassen (stehend und liegend; Verkehrssicherung beachten).

➤ **Totholzanteile belassen..... Maßnahmcod**

i. Auf der gesamten Fläche des FFH – Gebietes (und in den angrenzenden Waldbeständen!) ist eine deutliche Reduktion der vorkommenden Schalenwildarten (Reh-, Muffel- und Schwarzwild) vorzunehmen. Ohne diese Maßnahme wird es zukünftig schwierig, den günstigen Erhaltungszustand der LRT zu gewährleisten. Dies gilt besonders für die stillgelegten Eichen – LRT im Kernflächenkonzept des Staatswaldes. Die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen ist ohne diese Maßnahme (oder eine teure Einzäunung) nicht umsetzbar. Diese Maßnahme wird im NATUREG nicht kartographisch dargestellt

➤ **Reduzieren der Wilddichte/Wildbestandsregulierung..... Maßnahmcod**

j. Die Beschilderung der vier NSGs wird regelmäßig überprüft und ggf. erneuert. Diese Maßnahme wird im NATUREG nicht kartographisch dargestellt

➤ **Kontrolle und Erneuerung der Beschilderung..... Maßnahmcod**

k. In den stillgelegten Flächen (Kernflächenkonzept von Hessen-Forst bzw. Prozessschutzflächen des Domaniums) werden die vorhandenen Wege regelmäßig kontrolliert und umgefallene Bäume bzw. hereinwachsende Büsche und auf den Weg gerollte große Steine entfernt. Das anfallende Material verbleibt in den Flächen und wird nur in dem Maße entfernt, wie es zur Begehrbarkeit der Wege nötig ist. Diese Maßnahme wird im NATUREG nicht kartographisch dargestellt

- **Veränderung/ Gestaltung des Wegenetzes.....Maßnahmencode 06.02.01**

6.6.1 Maßnahmen zur Pflege der Naturschutzgebiete

Innerhalb der NSGs darf weder gelagert, noch Feuer entzündet werden. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Auf den übrigen Flächen ist das Betreten nach § 15 HWaldG jedermann zum Zwecke der Erholung erlaubt; einer Zustimmung des Eigentümers bedarf das Lagern und Abstellen von Wohnwagen und anderen fahrbaren Unterkünften. Diese Maßnahme wird im NATUREG nicht kartographisch dargestellt

- **Verbot des Lagerns/Zeltens/ Feuermachens.....Maßnahmencode 06.01.04**
- **Leinenpflicht für Hunde.....Maßnahmencode 06.01.05**

NSG „Katzenstein“

Zur Sicherung der Bestände des gelben Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), der Färber-Scharte (*Serratula tinctoria*), des großen Windröschens (*Anemone sylvestris*), des Zwerg-Holunder (*Sambucus ebulus*), des spatelblättrigen Greiskrautes (*Senecio helenites*), der schwärzenden Platterbse (*Lathyrus niger*) und Müllers Stendelwurz (*Epipactis muelleri*) ist ein gezieltes Management der Flächen durch Prozessschutz, Auslichtung der Hutewald Flächen und einzelstammweiser Pflege der Bestandesränder vorzunehmen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahmen ist eine Verortung in der Karte nicht möglich. Maßnahmen erfolgen in Abstimmung mit dem Schutzgebietsbetreuer, der Stadt Waldeck und dem Naturpark Kellerwald-Edersee.

- **Beseitigung von Konkurrenzpflanzen.....Maßnahmencode 11.09.01**
- **Gelenkte Sukzession.....Maßnahmencode 15.01.03**

NSG „Kleiner Mehlberg“

Ergänzend zu Maßnahme 3 im Kapitel 6.3.1 ist eine sporadische Entbuschung auch außerhalb der Weidezäune nötig. Freistellung der bedeutsamen, südexponierten Zechsteinasche-Böschungen als ehemalige Pionierstandorte seltener Arten: *Helichrysum arenarium* (verschollen), *Senecio helenites* (Verlust durch Wegeverfüllung und Beschattung), *Enziane*, bodenbewohnende Hymenopteren, Ameisenlöwe u.v.a.; rein naturschutzorientiertes Lichtungsmanagement im Wald, keine Bewirtschaftung (seit Jahrzehnten nutzungsfreier WARB).

- **Entbuschung/ Entbuschung in bestimmten Turnus
.....Maßnahmencode 01.09.05**
- **Gelenkte Sukzession.....Maßnahmencode 15.01.03**

NSG „Hünselburg“ und „Kahle Haardt“

Ein Schutz der Erhaltungszustände ist in der Regel nur durch strenge Eingriffsvermeidung und Prozessschutz zu sichern. Dies gilt neben den LRTen 9110/9130 auch für die natürlichen Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte und ihre Übergänge zu den Block- und Schluchtwäldern (LRT 9160/9170, 9180). Lediglich lokal oder randlich bedrängende/gefährdende, nicht standortheimische Nadelhölzer oder Neophyten (z.B. Robinie) sind nach Einzelfallbeurteilung mit äußerst schonenden Sondertechniken (keine klassische Be-

wirtschaftung) zu entnehmen oder zu ringeln. Diese Vorgabe entspricht den Inhalten der NSG-Verordnungen, nach der in den Waldgebieten eine forstliche Bewirtschaftung gar nicht (NSg Hünselburg) oder nur zur Entnahme von Nadelholz oder zur Sicherung der naturnahe Trocken- und Hangwälder (NSG Kahle Haardt) zulässig ist.

➤ **Gelenkte Sukzession.....Maßnahmencode 15.01.03**

7 Report aus dem Planungsjournal (mittelfristige Maßnahmen)

	Beschreibung	Massnahme	Typ	Fläche [m ²]
	Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	1	1.112.335
Erhaltungsmaßnahmen		01.02.03.03. +		
	Beweidung mit Schafen und Ziegen	01.02.03.04.	2	21.086
	Entbuschung/Entkusselung in bestimmtem Turnus	01.09.05.	2	21.584
	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	2	2.230.832
	Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	2	154.129
	Entnahme nicht heimischer/standortgerechter Gehölz (auch vor der Hiebsreife)	02.02.01.03.	2	2.384.483
	Schutz vor Verbiss	02.02.09.	2	148.596
	Altholzanteile belassen	02.04.01.	2	185.997
	Förderung von Nebenbaumarten/bestimmten Baumarten	02.04.06.	2	945.648
	Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	2	1.407.085
	Gelenkte Sukzession	15.01.03.	2	102.573
	Gelenkte Sukzession (Verkehrssicherung)	15.01.03.V	2	121.539
	Naturverträgliche Grünlandnutzung	01.02.	3	1.864
Entwicklungsmaßnahmen und Sonstige Maßnahmen		01.02.03.03. +		
	Beweidung mit Schafen und Ziegen	01.02.03.04.	5	1.921
	Entbuschung/Entkusselung in bestimmtem Turnus	01.09.05.	5	1.921
	Entnahme nicht heimischer/standortgerechter Gehölz (auch vor der Hiebsreife)	02.02.01.03.	5	851.937
	Zweischürige Mahd	01.02.01.02.	6	47.757
	Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln	01.05.03.	6	47.757
	Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	6	15.069
	Bekämpfung von Neophyten	11.09.03.	6	2.053
	Entfernen bestimmter Gehölze	12.04.04.	6	19.602
	Unbegrenzte Sukzession	15.01.01.	6	1.318.976
	Gelenkte Sukzession	15.01.03.	6	9.447
	Gelenkte Sukzession (Verkehrssicherung)	15.01.03.V	6	60.070

8 Literatur

- Grunddatenerfassung zum FFH - Gebiet „Edersee – Steilhänge“, Büro AVENA, Marburg 2008/2010
- Natura 2000 - Verordnung
- NSG – Verordnungen des NSG Hünselburg“ vom ; des NSG „Katzenstein“ vom , des NSG „Kahle Hardt“ vom und des NSG „Mehlberg“ vom
- Pflegepläne der oben genannten Naturschutzgebiete
- Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) für das Naturschutzgroßprojekt Kellerwald Region, Hungen, 2008
- Naturschutzleitlinie von HESSEN – FORST
- Waldbaufibel, HESSEN – FORST
- RIBES (Richtlinien für die Bewirtschaftung des Staatswaldes, HESSEN – FORST
- Leitlinien für die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen der FFH – Facharbeitsgruppe Grunddatenerhebung und Monitoring 2008 – 2012, Hessen – Forst und Obere Naturschutzbehörden der Regierungspräsidien)

9 Anhang

9.1 NSG-Verordnungen

1239 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hünselburg“ vom 29. August 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 351), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Hünselburg“ besteht aus einer bewaldeten Halbinsel im Edersee in den Gemarkungen Asel und Niederwerbe im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Seine Flächengröße beträgt ca. 40,72 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke: Gemarkung Asel Flur 23 Flurstücke 3/1, 4/1, 5/1 und Gemarkung Niederwerbe Flur 12 I, Flurstücke 1, 2, 3 und 100.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1:25 000 und 1:5000 (Gemarkung Niederwerbe) und 1:2000 (Gemarkung Asel) rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb des Uferandweges zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, mit Booten anzulegen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;

8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 351), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung (GVBl. I 1976, S. 339), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 282), zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten oder zu verändern;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
14. Biozide anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
2. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember;
3. das Anlegen von Dienstfahrzeugen der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung;
4. der Fischbesatz durch die Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;

3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb des Uferrandweges betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, mit Booten anlegt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 3 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt;
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. bauliche Anlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13);
14. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 15).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 29. 8. 1977

Der Regierungspräsident
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 38/1977 S. 1862

NATURSCHUTZKARTE

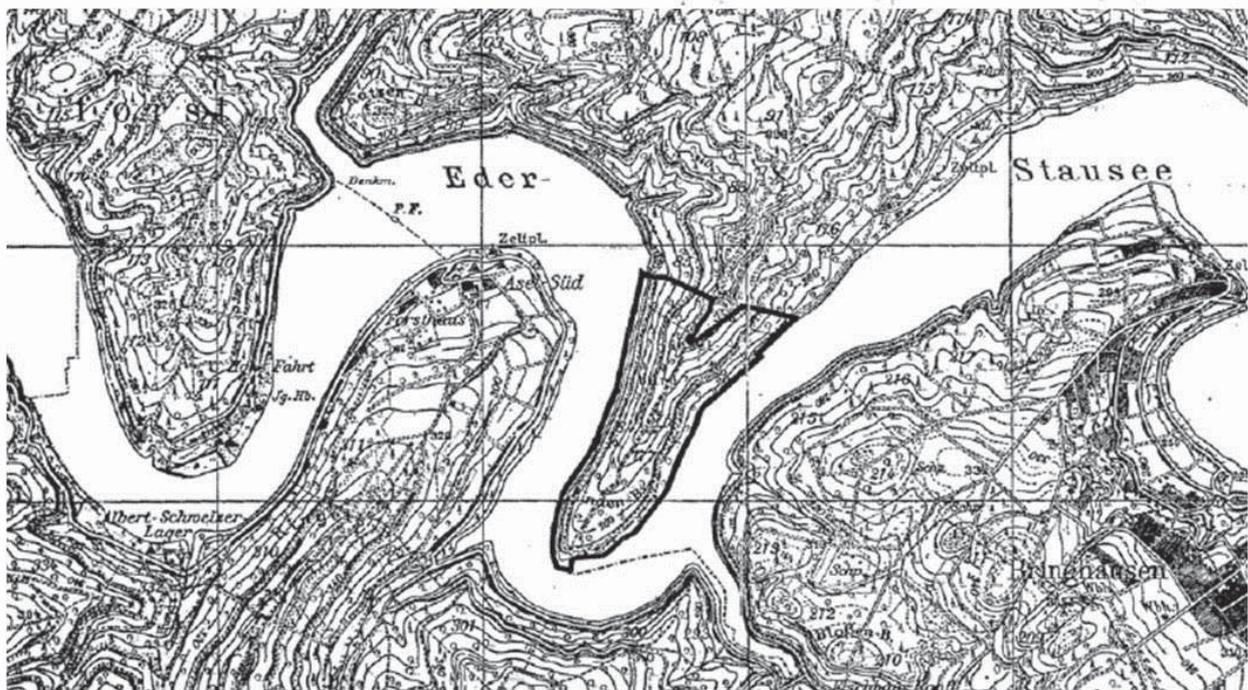
(TK 1:25 000, Bl.Nr. 4819)

zur Verordnung über das NSG
"Hünfelburg", Ldkr. Waldeck-
Frankenberg vom 29.6.1977

Verz.Nr. 511/76



Der Regierungspräsident
in Kassel
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Vilmar
Beglaubigt
Vilmar
Kugelschreiber



1220

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kahle Haardt bei Scheid am Edersee“ vom 6. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Steilhänge der Kahlen Haardt am nordwestlichen Ufer der Halbinsel Scheid am Edersee werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet liegt in der Gemarkung Nieder-Werbe der Stadt Waldeck im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 25,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die an seltenen Tier- und Pflanzenarten reichen, naturnahen Traubeneichen- und Krüppelwälder in südwestexponierter Steilhanglage zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen — insbesondere die sukzessive Rücknahme standortfremder Nadelhölzer — weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut-, und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahme im Wald:
der Auszug der Nadelhölzer sowie weitere waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung der naturnahen Trocken- und Hangwälder jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;

10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 51/1993 S. 3163

759

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Katzenstein“, Gemarkung Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg vom 2. Mai 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt flächenmäßig Flur 14, Flurstück 28 15, in der Gemarkung Waldeck. Es hat eine Größe von 23.6511 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 2500 rot eingetragen.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel – höhere Naturschutzbehörde – hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt – oberste Naturschutzbehörde – in Wiesbaden beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg – untere Naturschutzbehörde – in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;

6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebiets hinweisen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344) sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung der vorhandenen Schutzhütte (Arnoldshütte) im bisherigen Umfang;
4. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümerin des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
5. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbaub- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. Lärme, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 5. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
IV/6 b — 46 b
gez. Schneider
StAnz. 23/1974 S. 1068

760

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleiner Mehlberg“, Gemarkung Waldeck, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 2. Mai 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Das Naturschutzgebiet umfaßt flächenmäßig Flur 3, Flurstück 67/36, in der Gemarkung Waldeck. Es hat eine Größe von 10,0237 ha.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1 : 1250 rot eingetragen.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb der dafür zugelassenen Wege oder Flächen zu betreten, zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen;
5. zu lärmern, Modellflugzeuge einzusetzen oder Feuer anzuzünden;
6. eine andere als die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), zu beeinträchtigen;
8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
9. Gebäude aller Art zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht auf den Schutz und die Besonderheit des Gebiets hinweisen;
12. Biozide anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Umwandlung von Wald (Rodung, Ausstockung) oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 8 und 9 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344) sowie Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung des bereits vorhandenen Reit- und Ausreitplatzes sowie des festen und überdachten Grillplatzes im bisherigen Umfang;
4. der Personen- und Güterverkehr der Eigentümerin des Grund und Bodens oder der sonst Berechtigten;
5. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Hausstauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-

Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598).

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;

3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art benutzt;
5. lärmt, Modellflugzeuge einsetzt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
6. eine nicht zugelassene wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
7. die Bodengestalt oder Gewässer in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art beeinflusst;
8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
9. Gebäude errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
10. Grundstückseinfriedigungen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
11. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
12. Biozide anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 13).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 5. 1974

Der Regierungspräsident
— höhere Naturschutzbehörde —
IV/6 b — 46 b
gez. Schneider
StAnz. 23/1974 S. 1069

9.2 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG , Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z .B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Lebensraumtypen: siehe unter **Prioritäre Arten**

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: der Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ ist nicht eindeutig definiert und basiert auf der Vorstellung, dass die heute bekannten Rohstoffvorkommen endlich seien und auch in Zukunft auf die heute bekannte Art genutzt werden. Konsequenterweise kommt die technologische Entwicklung der Menschheit zum Erliegen, bleibt in der Entwicklung stehen, treibt zurück (in's Mittelalter oder die Steinzeit!)

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.

9.3 Kartenanhang

B-1: Übersichtskarte

B-2: Maßnahmenkarten

B-3: Biotoptypenkarten

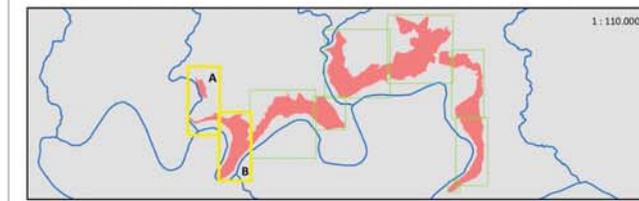
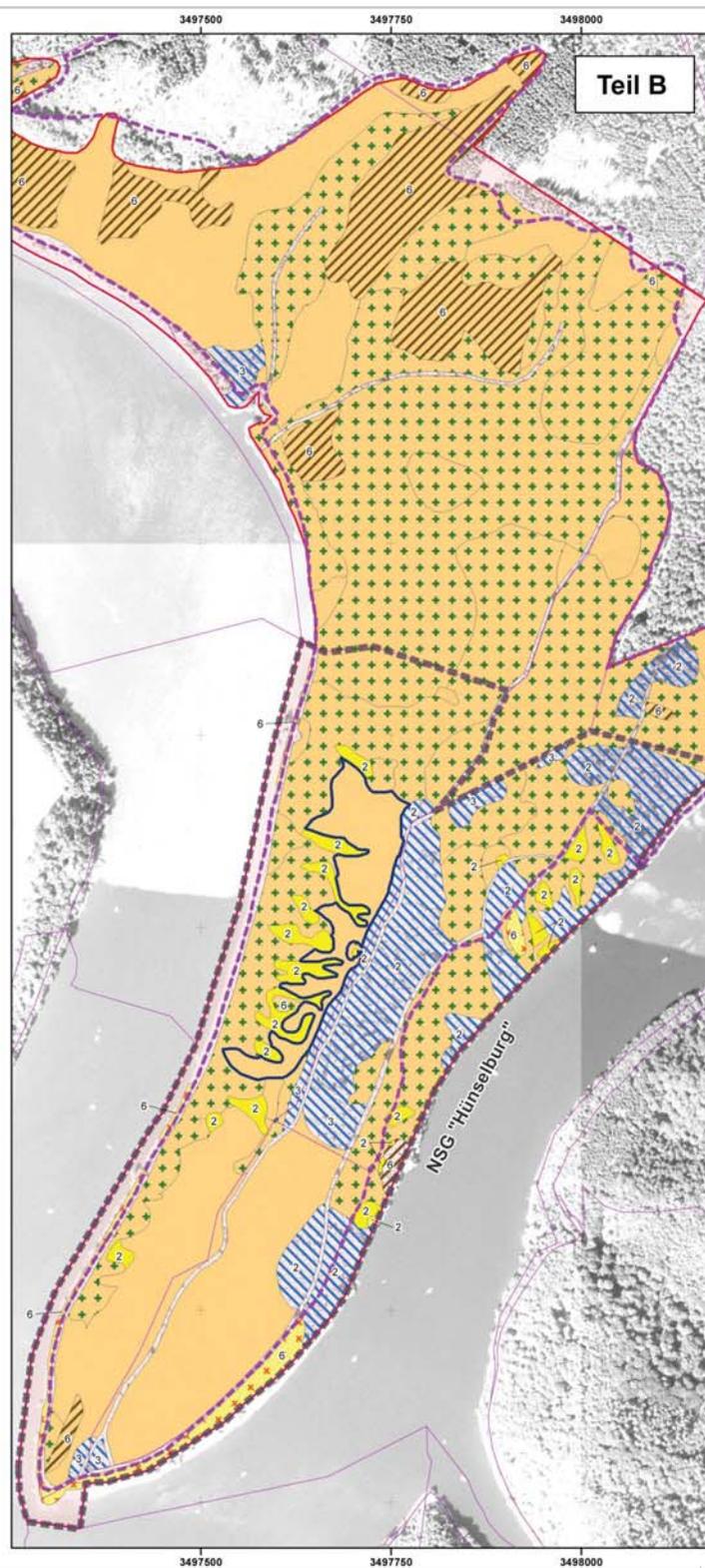
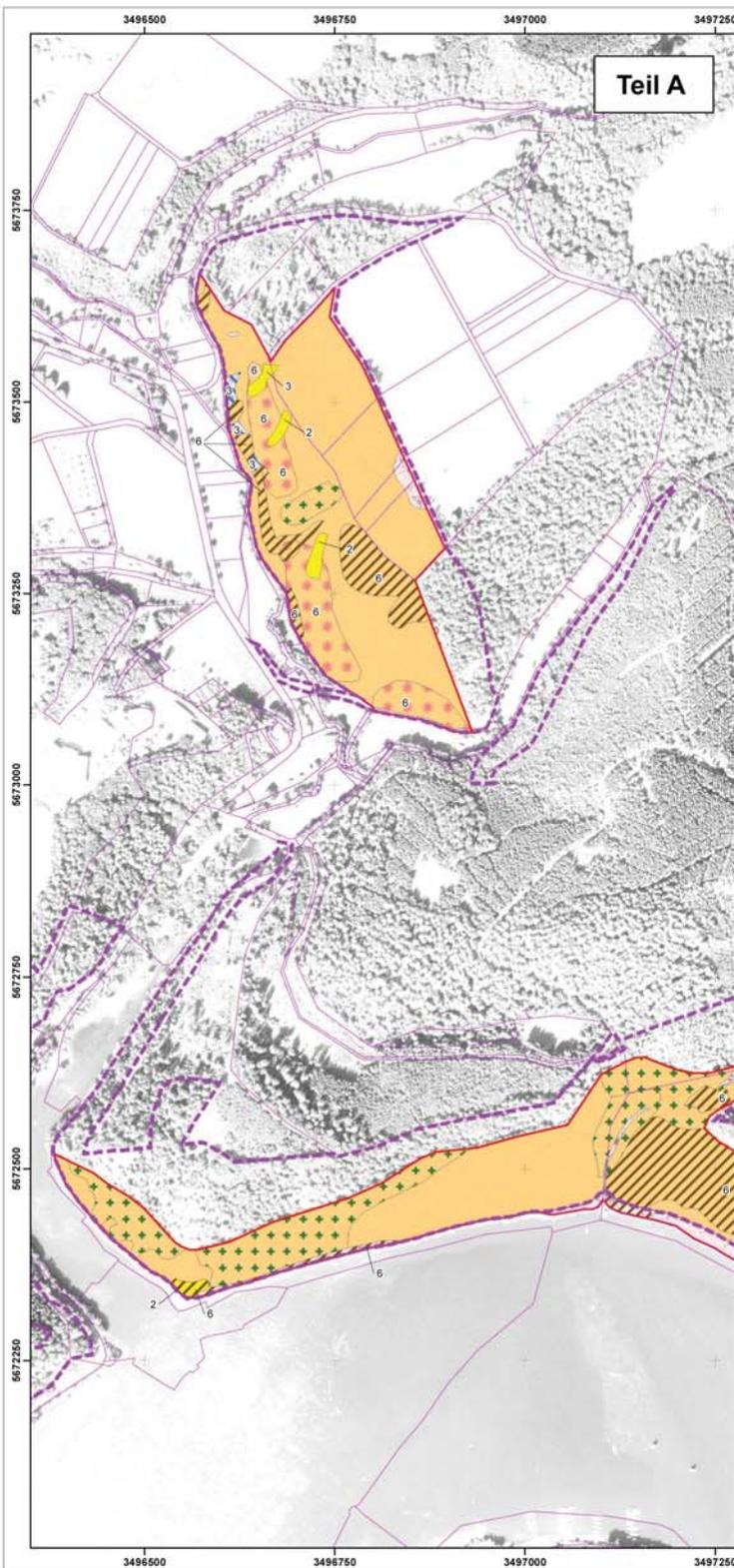
B-4: Lebensraumtypenkarten und Arten

B-5: geplanter Prozessschutz Domanielwald

Kartengrundlage ist je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

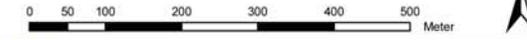
© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]



- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"
- Kernflächen HessenForst
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Flurstücksgrenzen
- 01.02. - Naturverträgliche Grünlandnutzung
- 01.02.01.02. - zweischürige Mahd & 01.05.03. - Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln
- 01.02.03.03. - Beweidung mit Schafen
01.02.03.04. - Beweidung mit Ziegen
- 01.08.01. - Umwandlung von Acker in Grünland
- 01.09.05. - Entbuschung / Entkesselung mit bestimmtem Turnus
- 02.02. - Naturnahe Waldnutzung
- 02.02.01. - Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
- 02.02.01.03. - Entnahme / Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebrefe)
- 02.04.01. - Altholzanteile belassen
- 02.04.06. - Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten
- 11.09.03. - Bekämpfung von Neophyten
- 12.04.04. - Entfernung bestimmter Gehölze
- 15.01.01. - unbegrenzte Sukzession (LRT-Flächen) *
- 6 15.01.01. - unbegrenzte Sukzession *
- 15.01.01. - gelenkte Sukzession (zur Verkehrssicherung)
- 15.01.03. - gelenkte Sukzession *
- 1 16.02. - ordnungsgemäße Forstwirtschaft *

*** Hinweis:**
Die mit * gekennzeichneten Maßnahmen kommen nur in den entsprechend der Legende aufgeführten NATUREG-Kategorien vor.
Informationen zu weiteren, nicht kartographisch dargestellten Maßnahmen der NATUREG-Kategorie 6 sind dem Text zu entnehmen.

- ### NATUREG-Kategorien
- Kat. 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb von LRT-Flächen oder Arthabitaten
 - Kat. 2: Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell guten oder sehr guten Erhaltungszustandes für LRT und Arten
 - Kat. 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten
 - Kat. 5: Maßnahmen zur Entwicklung von Biotoptypen mit Entwicklungspotenzial zu LRT-Flächen oder Arthabitaten
 - Kat. 6: Maßnahmen nach NSG-VO und sonstige Maßnahmen



Auftraggeber: **HESSEN** Regierungspräsidentium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0

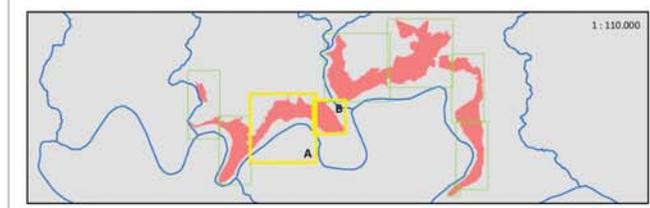
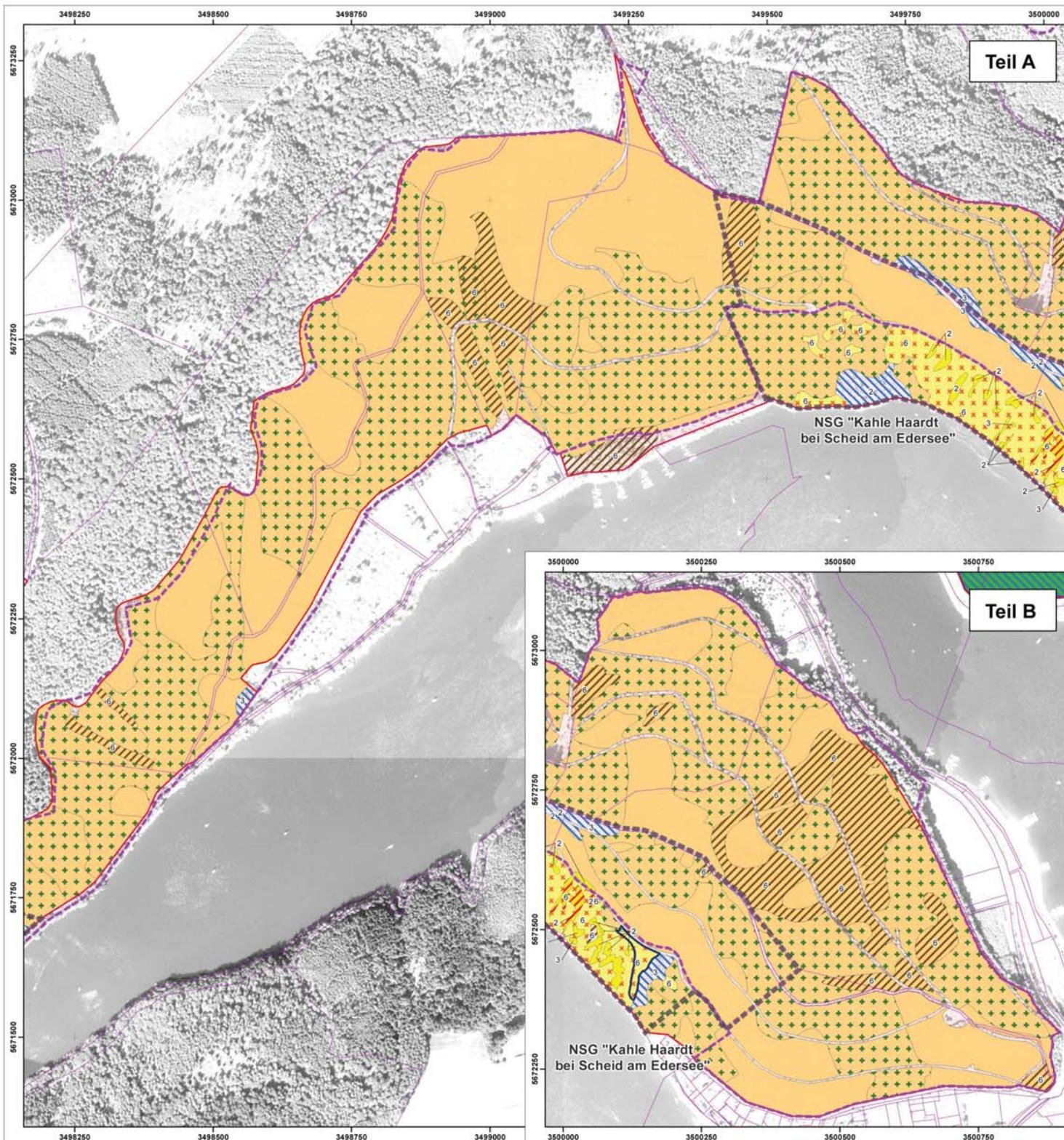
Planverfasser: **WAGU GmbH**
Kirchweg 9
34121 Kassel
Tel.: 0561 / 70149-0
E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Beark.:	AL	Datum:	11 / 2016
Gez.:	AL	Datum:	09 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	11 / 2016

Projekt: **FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"**
Natura 2000-Nr. 4720-304

Planinhalt: **Maßnahmen**

Projekt-Nr.:	16/023
Maßstab:	1 : 5.000
Anlage:	B - 2.1



- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"
 - Kernflächen HessenForst
 - Naturschutzgebiete (NSG)
 - Flurstücksgrenzen
 - 01.02. - Naturverträgliche Grünlandnutzung
 - 01.02.01.02. - zweischürige Mahd & 01.05.03. - Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln
 - 01.02.03.03. - Beweidung mit Schafen
01.02.03.04. - Beweidung mit Ziegen
 - 01.08.01. - Umwandlung von Acker in Grünland
 - 01.09.05. - Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus
 - 02.02. - Naturnahe Waldnutzung
 - 02.02.01. - Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
 - 02.02.01.03. - Entnahme / Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebrefe)
 - 02.04.01. - Altholzanteile belassen
 - 02.04.06. - Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten
 - 11.09.03. - Bekämpfung von Neophyten
 - 12.04.04. - Entfernung bestimmter Gehölze
 - 15.01.01. - unbegrenzte Sukzession (LRT-Flächen) *
 - 6 - unbegrenzte Sukzession *
 - 15.01.01. - gelenkte Sukzession (zur Verkehrssicherung)
 - 15.01.03. - gelenkte Sukzession *
 - 1 - ordnungsgemäße Forstwirtschaft *
- * Hinweis:
Die mit * gekennzeichneten Maßnahmen kommen nur in den entsprechend der Legende aufgeführten NATUREG-Kategorien vor.
Informationen zu weiteren, nicht kartographisch dargestellten Maßnahmen der NATUREG-Kategorie 6 sind dem Text zu entnehmen.

NATUREG-Kategorien

1	Kat. 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb von LRT-Flächen oder Arthabitaten
2	Kat. 2: Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell guten oder sehr guten Erhaltungszustandes für LRT und Arten
3	Kat. 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten
5	Kat. 5: Maßnahmen zur Entwicklung von Biotoptypen mit Entwicklungspotenzial zu LRT-Flächen oder Arthabitaten
6	Kat. 6: Maßnahmen nach NSG-VO und sonstige Maßnahmen

0 50 100 200 300 400 500 Meter

Auftraggeber: **HESSEN** Regierungspräsidentium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0

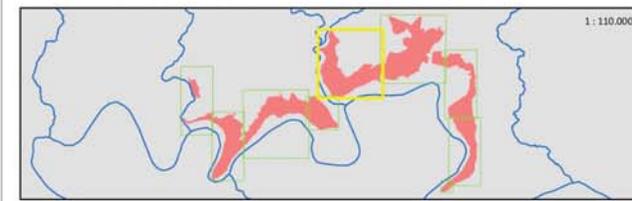
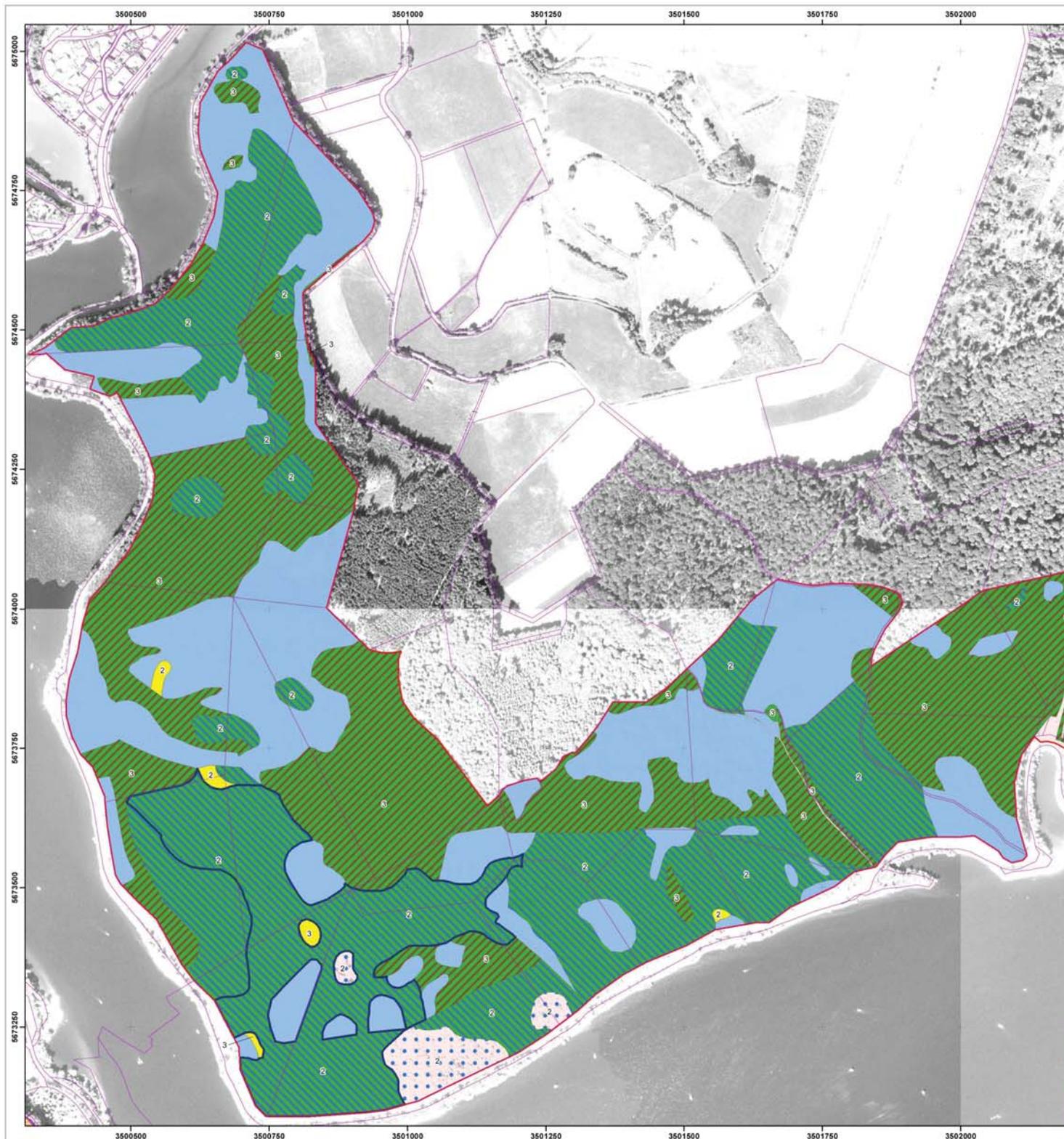
Planverfasser: **WAGU GmbH**
Kirchweg 9
34121 Kassel
Tel.: 0561 / 70149-0
E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Beark.:	AL	Datum:	11 / 2016
Gez.:	AL	Datum:	09 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	11 / 2016

Projekt: **FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"**
Natura 2000-Nr. 4720-304

Planinhalt: **Maßnahmen**

Projekt-Nr.:	16/023
Maßstab:	1 : 5.000
Anlage:	B - 2.2

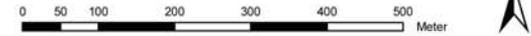


- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"
- Kernflächen HessenForst
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Flurstücksgrenzen
- 01.02. - Naturverträgliche Grünlandnutzung
- 01.02.01.02. - zweischürige Mahd & 01.05.03. - Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln
- 01.02.03.03. - Beweidung mit Schafen
01.02.03.04. - Beweidung mit Ziegen
- 01.08.01. - Umwandlung von Acker in Grünland
- 01.09.05. - Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus
- 02.02. - Naturnahe Waldnutzung
- 02.02.01. - Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
- 02.02.01.03. - Entnahme / Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebrefe)
- 02.04.01. - Altholzanteile belassen
- 02.04.06. - Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten
- 11.09.03. - Bekämpfung von Neophyten
- 12.04.04. - Entfernung bestimmter Gehölze
- 15.01.01. - unbegrenzte Sukzession (LRT-Flächen) *
- 6 - unbegrenzte Sukzession *
- 15.01.01. - gelenkte Sukzession (zur Verkehrssicherung)
- 15.01.03. - gelenkte Sukzession *
- 1 - ordnungsgemäße Forstwirtschaft *

*** Hinweis:**
Die mit * gekennzeichneten Maßnahmen kommen nur in den entsprechend der Legende aufgeführten NATUREG-Kategorien vor.
Informationen zu weiteren, nicht kartographisch dargestellten Maßnahmen der NATUREG-Kategorie 6 sind dem Text zu entnehmen.

NATUREG-Kategorien

- Kat. 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb von LRT-Flächen oder Arthabitaten
- Kat. 2: Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell guten oder sehr guten Erhaltungszustandes für LRT und Arten
- Kat. 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten
- Kat. 5: Maßnahmen zur Entwicklung von Biotoptypen mit Entwicklungspotenzial zu LRT-Flächen oder Arthabitaten
- Kat. 6: Maßnahmen nach NSG-VO und sonstige Maßnahmen



Auftraggeber: **HESSEN**

 Regierungspräsidium Kassel
 Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel.: 0561 / 106-0

Planverfasser: **WAGU GmbH**

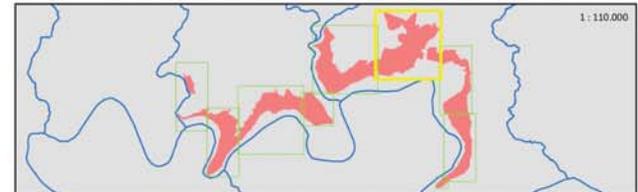
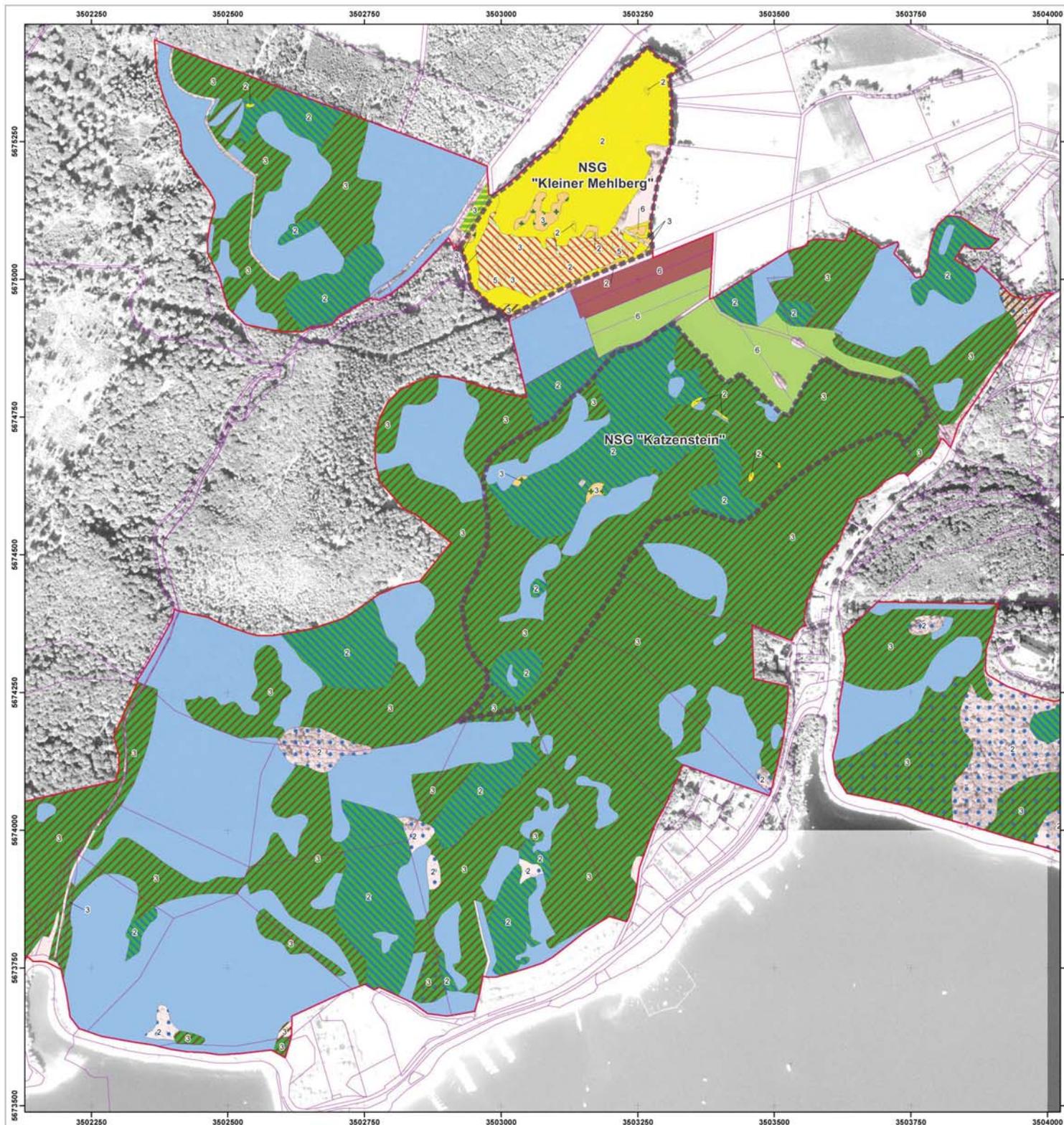
 Kirchweg 9
 34121 Kassel
 Tel.: 0561 / 70149-0
 E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Beark.:	AL	Datum:	11 / 2016
Ges.:	AL	Datum:	09 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	11 / 2016

Projekt: **FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"**
 Natura 2000-Nr. 4720-304

Planinhalt: **Maßnahmen**

Projekt-Nr.:	16/023
Maßstab:	1 : 5.000
Anlage:	B - 2.3



- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"
- Kernflächen HessenForst
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Flurstücksgrenzen
- 01.02. - Naturverträgliche Grünlandnutzung
- 01.02.01.02. - zweischürige Mahd & 01.05.03. - Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln
- 01.02.03.03. - Beweidung mit Schafen
01.02.03.04. - Beweidung mit Ziegen
- 01.08.01. - Umwandlung von Acker in Grünland
- 01.09.05. - Entbuschung / Entkusselung mit bestimmtem Turnus
- 02.02. - Naturnahe Waldnutzung
- 02.02.01. - Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
- 02.02.01.03. - Entnahme / Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebrefe)
- 02.04.01. - Altholzanteile belassen
- 02.04.06. - Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten
- 11.09.03. - Bekämpfung von Neophyten
- 12.04.04. - Entfernung bestimmter Gehölze
- 15.01.01. - unbegrenzte Sukzession (LRT-Flächen) *
- 15.01.01. - unbegrenzte Sukzession *
- 15.01.01. - gelenkte Sukzession (zur Verkehrssicherung)
- 15.01.03. - gelenkte Sukzession *
- 16.02. - ordnungsgemäße Forstwirtschaft *

*** Hinweis:**
Die mit * gekennzeichneten Maßnahmen kommen nur in den entsprechend der Legende aufgeführten NATUREG-Kategorien vor.
Informationen zu weiteren, nicht kartographisch dargestellten Maßnahmen der NATUREG-Kategorie 6 sind dem Text zu entnehmen.

NATUREG-Kategorien

- Kat. 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb von LRT-Flächen oder Arthabitaten
- Kat. 2: Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell guten oder sehr guten Erhaltungszustandes für LRT und Arten
- Kat. 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten
- Kat. 5: Maßnahmen zur Entwicklung von Biotoptypen mit Entwicklungspotenzial zu LRT-Flächen oder Arthabitaten
- Kat. 6: Maßnahmen nach NSG-VO und sonstige Maßnahmen

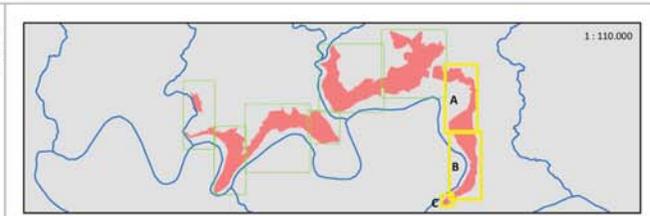
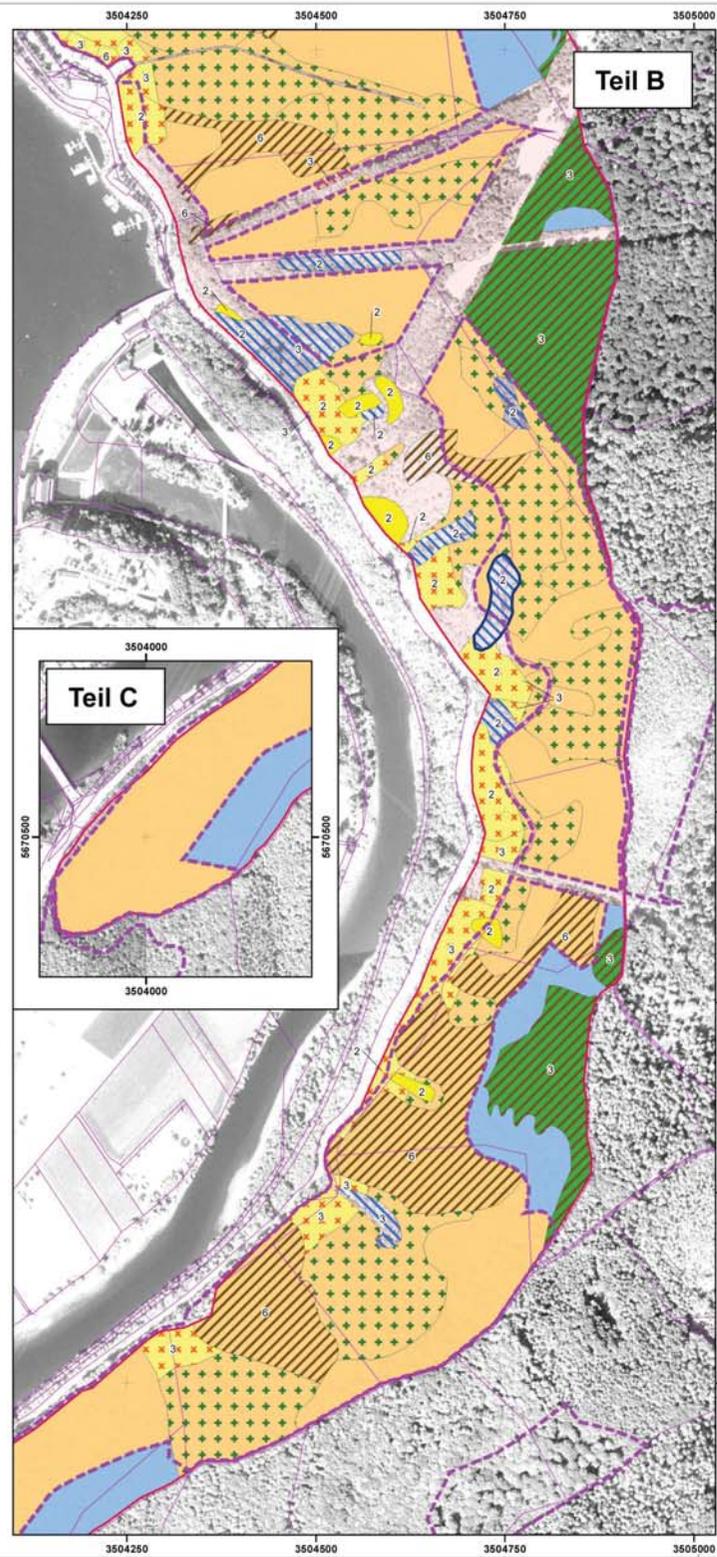
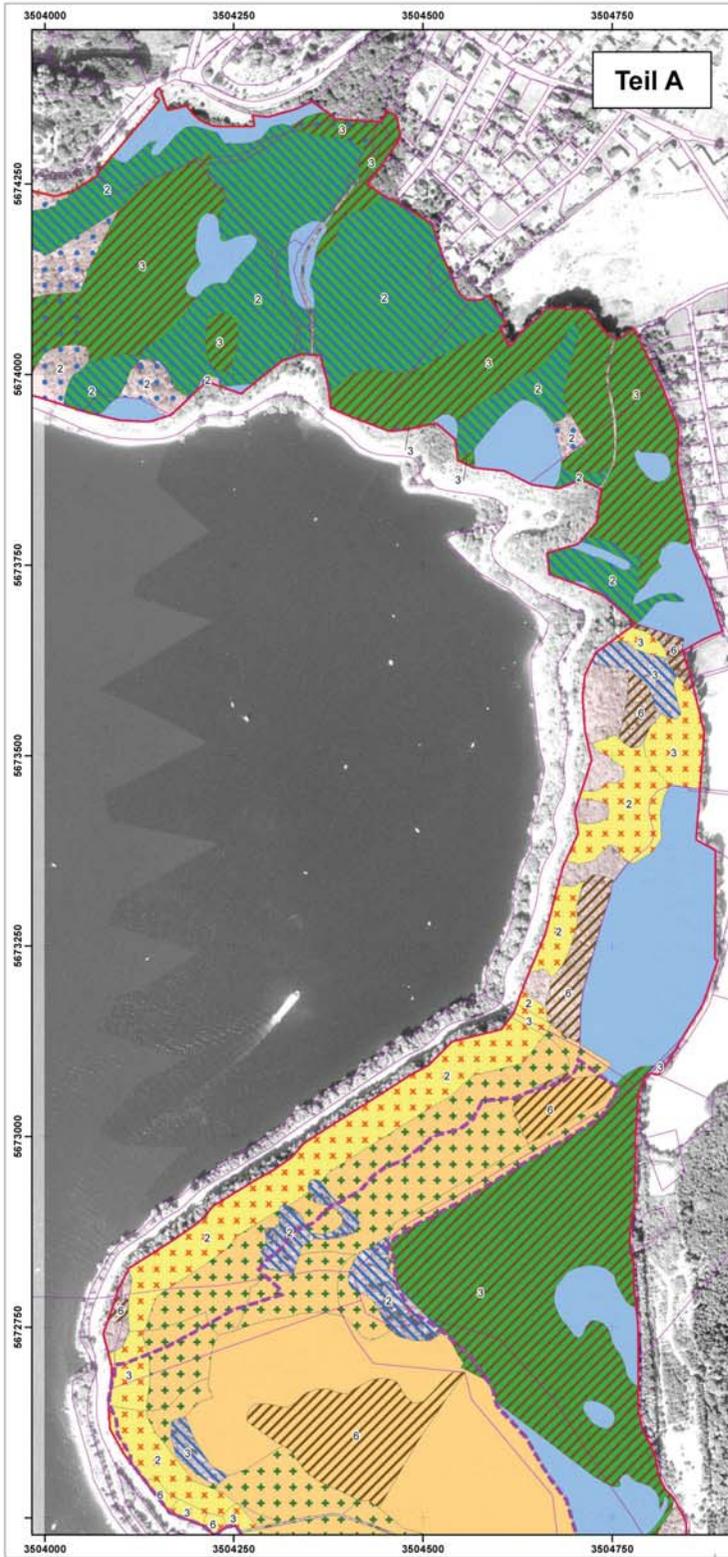


Auftraggeber: **HESSEN** Regierungspräsidentium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0

Planverfasser: 	WAGU GmbH Kirchweg 9 34121 Kassel Tel.: 0561 / 70149-0 E-Mail: wagu@wagu-kassel.de	Beark.: AL	Datum: 11 / 2016
		Gez.: AL	Datum: 09 / 2016
		Gepr.: TS	Datum: 11 / 2016

Projekt: **FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"**
Natura 2000-Nr. 4720-304

Planinhalt: Maßnahmen	Projekt-Nr.: 16/023
	Maßstab: 1 : 5.000
	Anlage: B - 2.4



FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"

Naturschutzgebiete (NSG)

Kernflächen HessenForst

Flurstücksgrenzen

- 01.02. - Naturverträgliche Grünlandnutzung
- 01.02.01.02. - zweischürige Mahd & 01.05.03. - Einstellung des Einsatzes von Düngemitteln
- 01.02.03.03. - Beweidung mit Schafen
- 01.02.03.04. - Beweidung mit Ziegen
- 01.08.01. - Umwandlung von Acker in Grünland
- 01.09.05. - Entbuschung / Enkusselung mit bestimmtem Turnus
- 02.02. - Naturnahe Waldnutzung
- 02.02.01. - Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften
- 02.02.01.03. - Entnahme / Beseitigung nicht heimischer / nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebrefe)
- 02.04.01. - Altholzanteile belassen
- 02.04.06. - Förderung von Nebenbaumarten / bestimmten Baumarten
- 11.09.03. - Bekämpfung von Neophyten
- 12.04.04. - Entfernung bestimmter Gehölze
- 15.01.01. - unbegrenzte Sukzession (LRT-Flächen) *
- 6 - 15.01.01. - unbegrenzte Sukzession *
- 2/3 - 15.01.01. - gelenkte Sukzession (zur Verkehrssicherung)
- 15.01.03. - gelenkte Sukzession *
- 1 - 16.02. - ordnungsgemäße Forstwirtschaft *

*** Hinweis:**
Die mit * gekennzeichneten Maßnahmen kommen nur in den entsprechend der Legende aufgeführten NATUREG-Kategorien vor.
Informationen zu weiteren, nicht kartographisch dargestellten Maßnahmen der NATUREG-Kategorie 6 sind dem Text zu entnehmen.

NATUREG-Kategorien

- 1 Kat. 1: Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft außerhalb von LRT-Flächen oder Arthabitaten
- 2 Kat. 2: Maßnahmen zur Gewährleistung eines aktuell guten oder sehr guten Erhaltungszustandes für LRT und Arten
- 3 Kat. 3: Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten
- 5 Kat. 5: Maßnahmen zur Entwicklung von Biotoptypen mit Entwicklungspotenzial zu LRT-Flächen oder Arthabitaten
- 6 Kat. 6: Maßnahmen nach NSG-VO und sonstige Maßnahmen

0 50 100 200 300 400 500 Meter

Auftraggeber: HESSEN
Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0

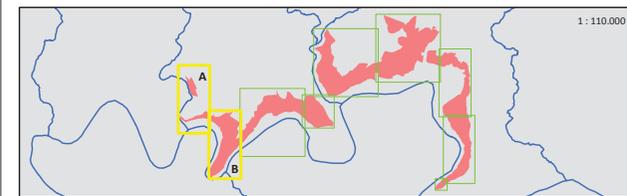
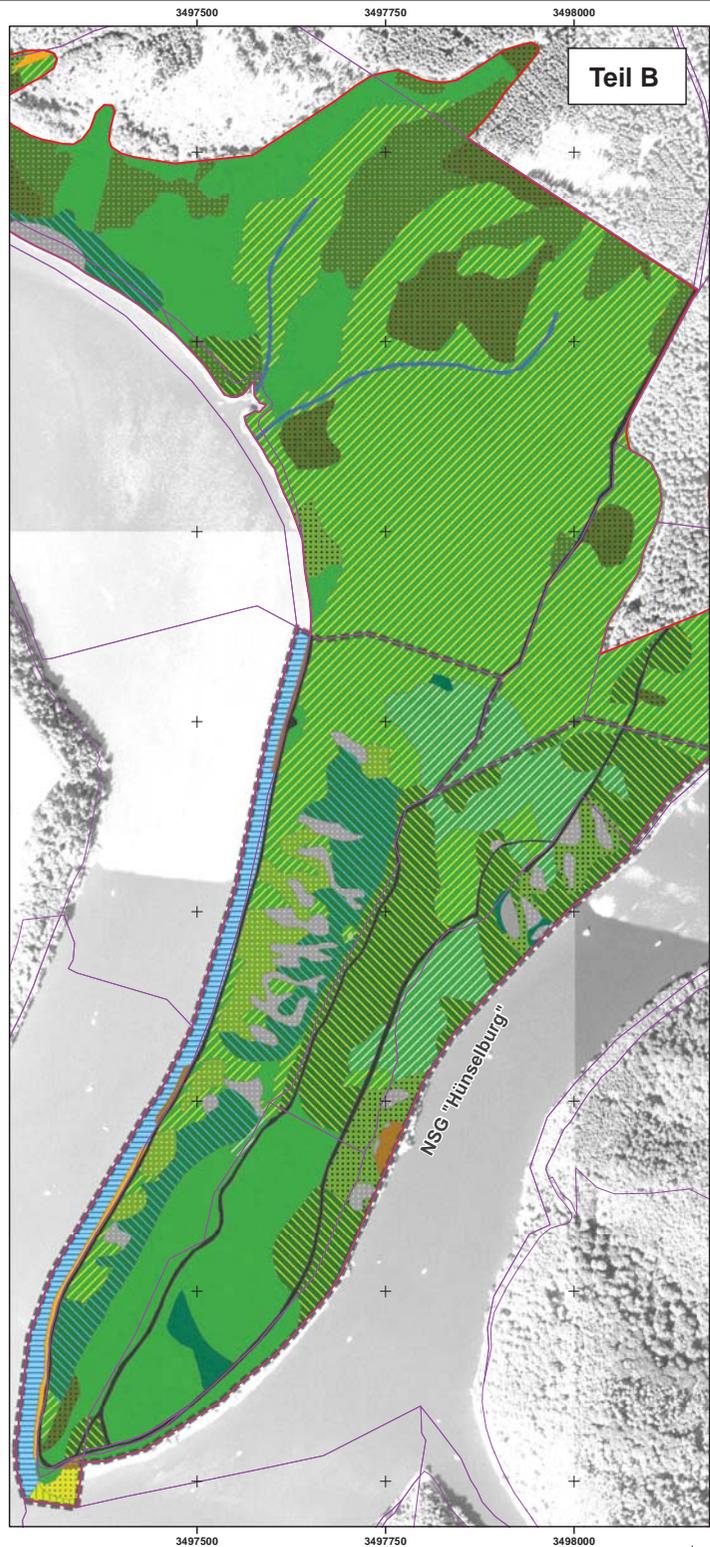
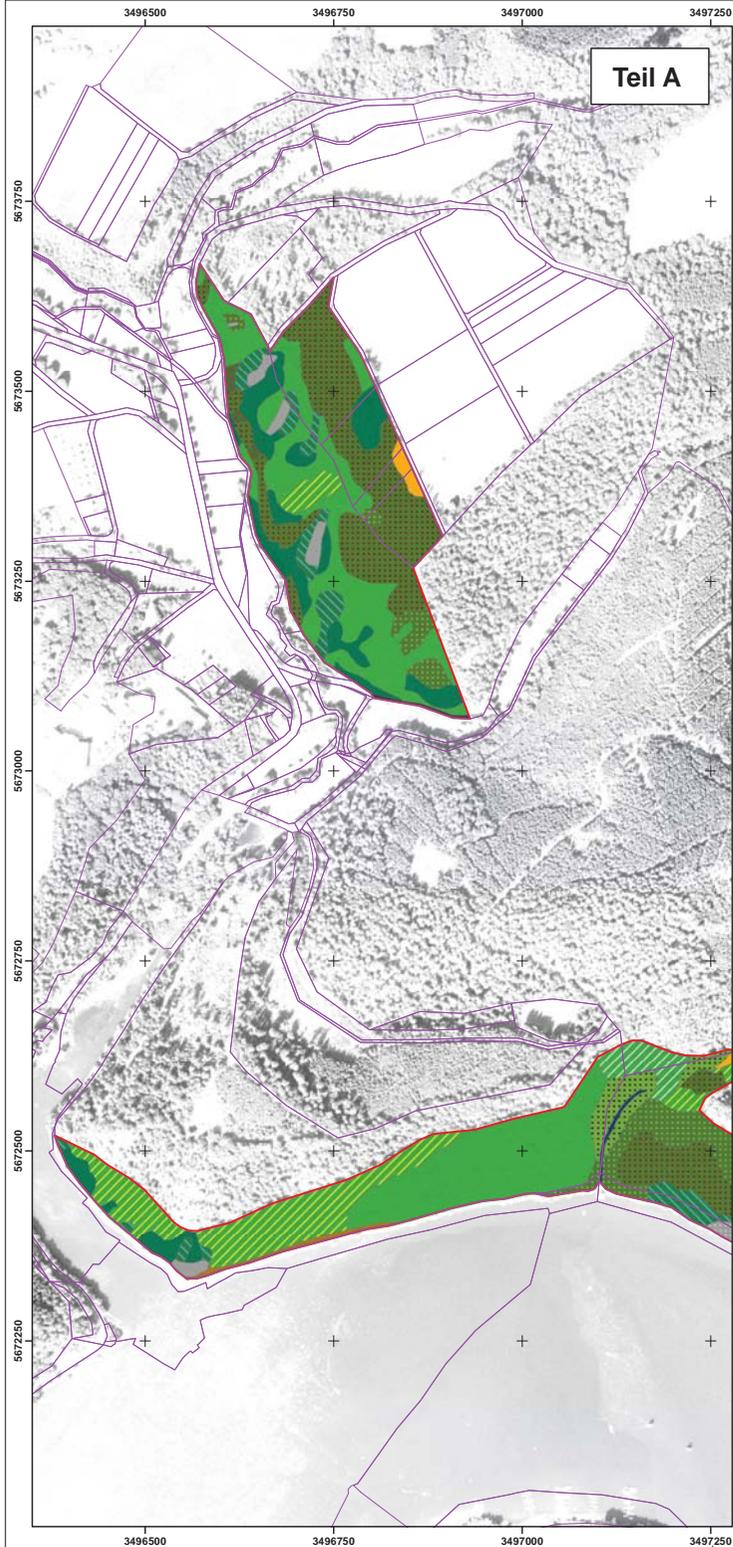
Planer/Inhaber: WAGU GmbH
Kirchweg 9
34121 Kassel
Tel.: 0561 / 70149-0
E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.: AL Datum: 11 / 2016
Geo.: AL Datum: 09 / 2016
Gepr.: TS Datum: 11 / 2016

Projekt: FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"
Natura 2000-Nr. 4720-304

Planinhalt: Maßnahmen

Projekt-Nr.: 16/023
Maßstab: 1 : 5.000
Anlage: B - 2.5



- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"
 Naturschutzgebiete (NSG)
- Biotypen**
- 01.110: Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte
 - 01.120: Bodensaure Buchenwälder
 - 01.130: Buchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.141: Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.142: sonstige Eichen-Hainbuchenwälder
 - 01.150: Eichenwälder
 - 01.161: Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.162: sonstige Edellaubbaumwälder
 - 01.173: Buchenwälder
 - 01.183: übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
 - 01.220: sonstige Nadelwälder
 - 01.300: Mischwälder
 - 01.400: Schlagfluren und Vorwald
 - 02.100: Gehölze trockener bis frischer Standorte
 - 02.200: Gehölze feuchter bis nasser Standorte
 - 02.300: gebietsfremde Gehölze
 - 04.111: Rheokrenen
 - 04.112: Limnokrenen
 - 04.120: gefasste Quellen
 - 04.211: kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
 - 04.410: Stauseen, Talsperren
 - 04.420: Teiche
 - 05.130: Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
 - 05.140: Großseggenriede
 - 05.300: Vegetation periodisch trockenfallender Standorte
 - 06.110: Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
 - 06.120: Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
 - 06.300: übrige Grünlandbestände
 - 06.520: Magerrasen basenreicher Standorte
 - 06.540: Borstgrasrasen
 - 06.550: Zwergstrauch-Heiden
 - 09.200: ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
 - 10.100: Felsfluren
 - 10.200: Block- und Schutthalde
 - 10.300: Therophytenfluren
 - 11.110: Äcker basenreicher Standorte
 - 14.300: Freizeitanlagen (z. B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)
 - 14.400: sonstige bauliche Anlagen und sonstige Einzelgebäude
 - 14.410: Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z. B. Strommasten, Wasserbehälter)
 - 14.500: sonstige Verkehrsfläche

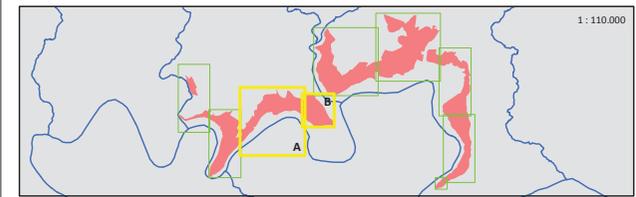
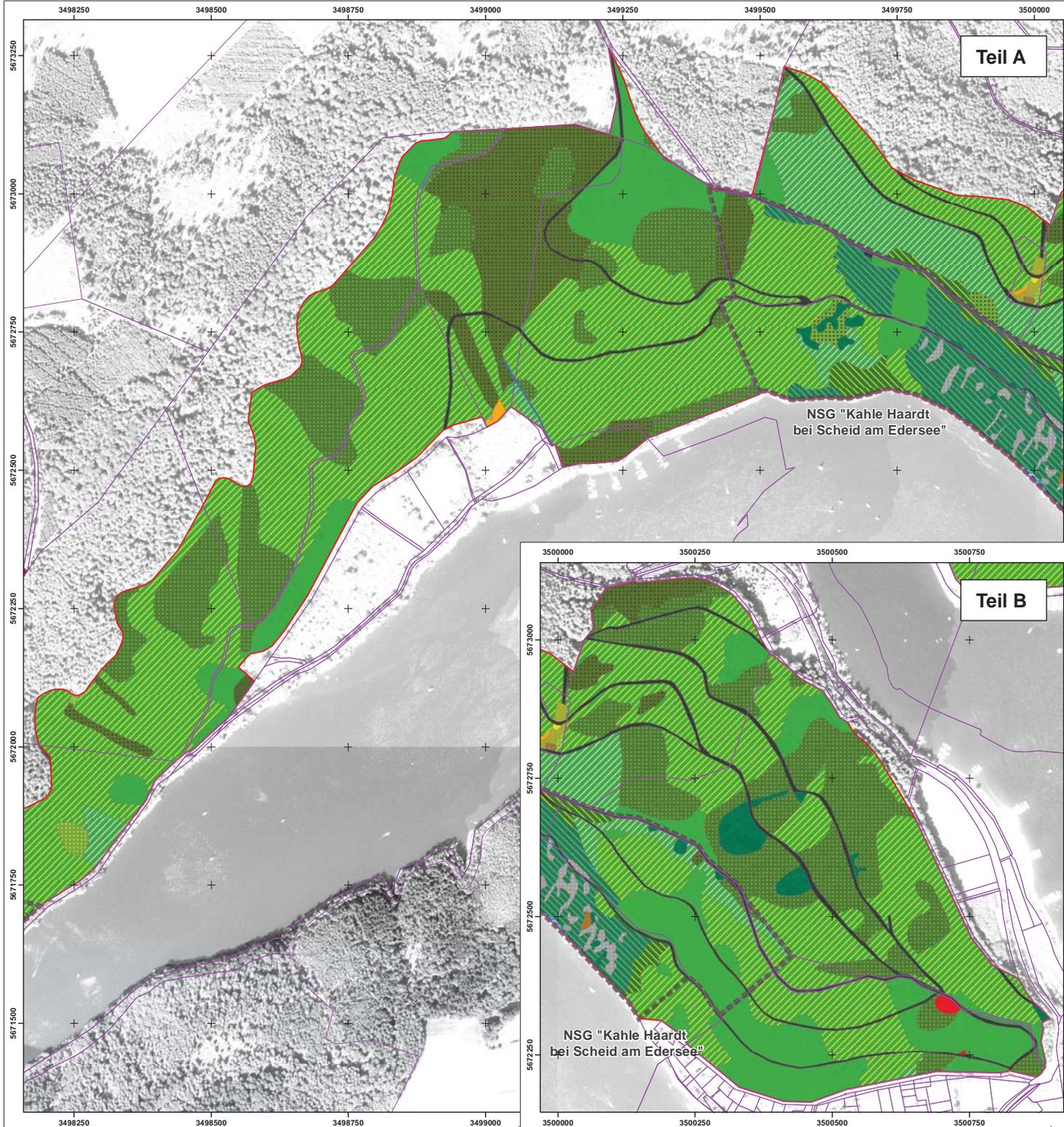
Auftraggeber: **Regierungspräsidium Kassel**
 Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel.: 0561 / 106-0

Planverfasser: **WAGU GmbH**
 Kirchweg 9
 34121 Kassel
 Tel.: 0561 / 70149-0
 E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gez.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	08 / 2016

FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"
Natura 2000-Nr. 4720-304

Planreihe:	Projekt-Nr.: 16/023
Biotypen	Maßstab: 1 : 5.000
	Anlage: B - 3.1



- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Stelhänge"
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Biototypen**
- 01.110: Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte
 - 01.120: Bodensaure Buchenwälder
 - 01.130: Buchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.141: Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.142: sonstige Eichen-Hainbuchenwälder
 - 01.150: Eichenwälder
 - 01.161: Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.162: sonstige Edellaubbaumwälder
 - 01.173: Bachauenwälder
 - 01.183: übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
 - 01.220: sonstige Nadelwälder
 - 01.300: Mischwälder
 - 01.400: Schlagfluren und Vorwald
 - 02.100: Gehölze trockener bis frischer Standorte
 - 02.200: Gehölze feuchter bis nasser Standorte
 - 02.300: gebietsfremde Gehölze
 - 04.111: Rheokrenen
 - 04.112: Limnokrenen
 - 04.120: gefasste Quellen
 - 04.211: kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
 - 04.410: Stauseen, Talsperren
 - 04.420: Teiche
 - 05.130: Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
 - 05.140: Großseggenriede
 - 05.300: Vegetation periodisch trockenfallender Standorte
 - 06.110: Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
 - 06.120: Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
 - 06.300: übrige Grünlandbestände
 - 06.520: Magerrasen basenreicher Standorte
 - 06.540: Borstgrasrasen
 - 06.550: Zwergstrauch-Heiden
 - 09.200: ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
 - 10.100: Felsfluren
 - 10.200: Block- und Schutthalde
 - 10.300: Therophytenfluren
 - 11.110: Äcker basenreicher Standorte
 - 14.300: Freizeitanlagen (z. B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)
 - 14.400: sonstige bauliche Anlagen und sonstige Einzelgebäude
 - 14.410: Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z. B. Strommasten, Wasserbehälter)
 - 14.500: sonstige Verkehrsflächen

Auftraggeber: **HESSEN** Regierungspräsidium Kassel
 Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel.: 0561 / 106-0

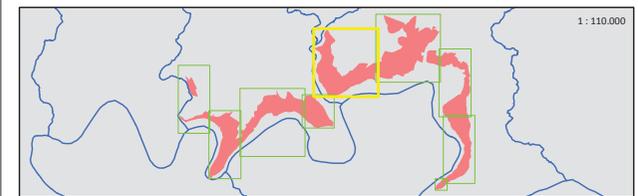
Planverfasser: **WAGU GmbH**
 Kirchweg 9
 34121 Kassel
 Tel.: 0561 / 70149-0
 E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gez.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	08 / 2016

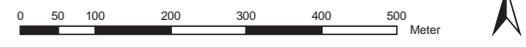
Projekt: **FFH-MMP "Edersee-Stelhänge"**
 Natura 2000-Nr. 4720-304

Planreihe: **Biototypen**

Projekt-Nr.:	16/023
Maßstab:	1 : 5.000
Anlage:	B - 3.2



- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"
 Naturschutzgebiete (NSG)
- Biotoptypen**
- 01.110: Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte
 - 01.120: Bodensaure Buchenwälder
 - 01.130: Buchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.141: Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.142: sonstige Eichen-Hainbuchenwälder
 - 01.150: Eichenwälder
 - 01.161: Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.162: sonstige Edellaubbaumwälder
 - 01.173: Buchenwälder
 - 01.183: übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
 - 01.220: sonstige Nadelwälder
 - 01.300: Mischwälder
 - 01.400: Schlagfluren und Vorwald
 - 02.100: Gehölze trockener bis frischer Standorte
 - 02.200: Gehölze feuchter bis nasser Standorte
 - 02.300: gebietsfremde Gehölze
 - 04.111: Rheokrenen
 - 04.112: Limnokrenen
 - 04.211: gefasste Quellen
 - 04.211: kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
 - 04.410: Stauseen, Talsperren
 - 04.420: Teiche
 - 05.130: Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
 - 05.140: Großseggenriede
 - 05.300: Vegetation periodisch trockenfallender Standorte
 - 06.110: Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
 - 06.120: Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
 - 06.300: übrige Grünlandbestände
 - 06.520: Magerrasen basenreicher Standorte
 - 06.540: Borstgrasrasen
 - 06.550: Zwergstrauch-Heiden
 - 09.200: ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
 - 10.100: Felsfluren
 - 10.200: Block- und Schutthalden
 - 10.300: Therophytenfluren
 - 11.110: Äcker basenreicher Standorte
 - 14.300: Freizeitanlagen (z. B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)
 - 14.400: sonstige bauliche Anlagen und sonstige Einzelgebäude
 - 14.410: Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z. B. Strommasten, Wasserbehälter)
 - 14.500: sonstige Verkehrsfläche

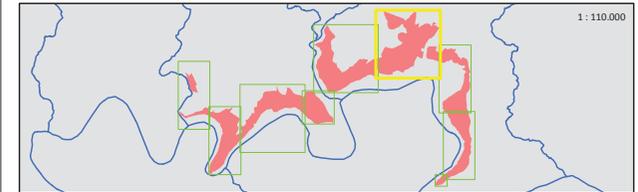
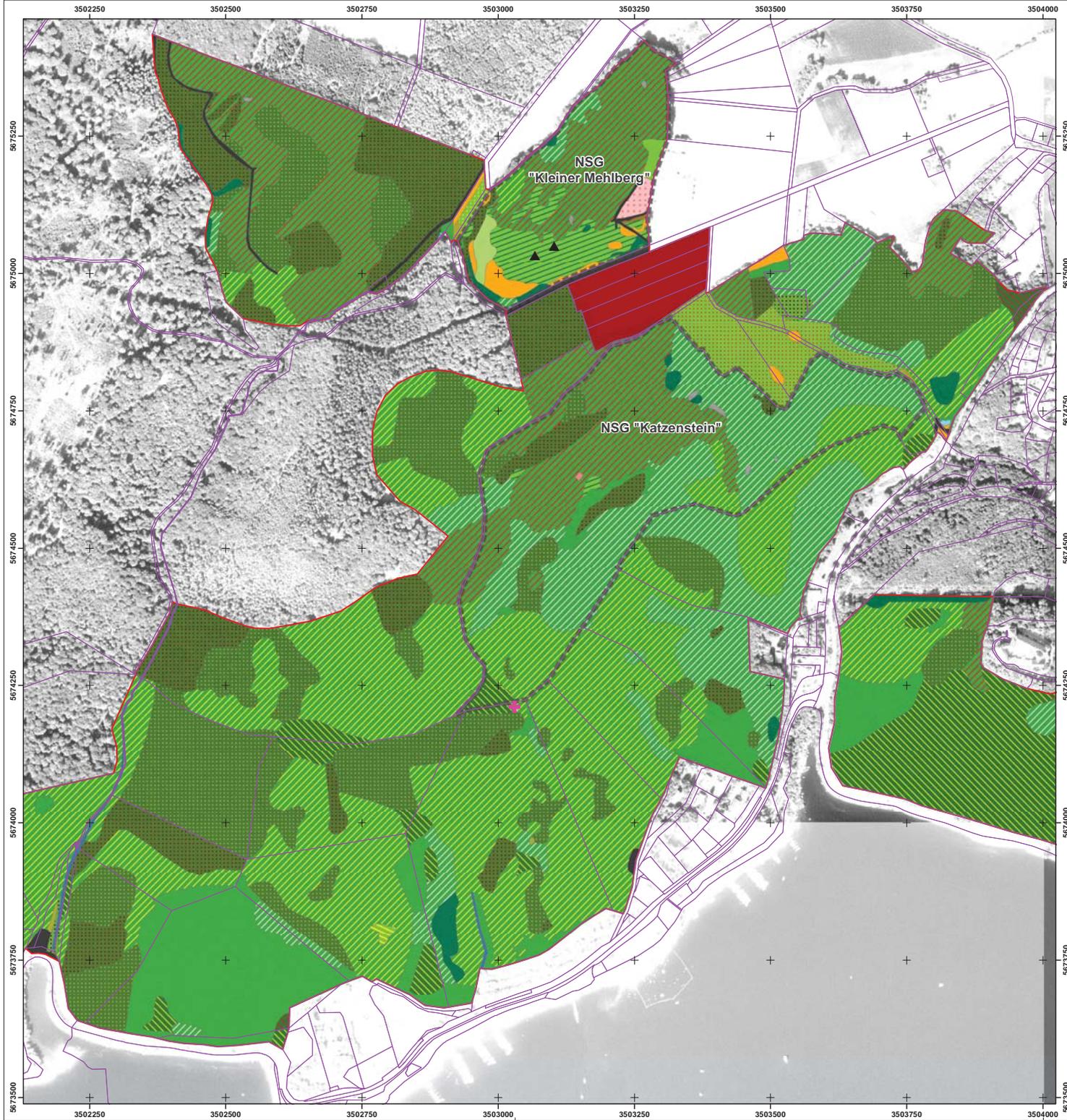


Auftraggeber: **Regierungspräsidium Kassel**
 Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel.: 0561 / 106-0

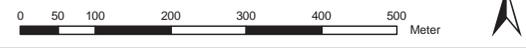
	Planverfasser: WAGU GmbH Kirchweg 9 34121 Kassel Tel.: 0561 / 70149-0 E-Mail: wagu@wagu-kassel.de	Bearb.: AL	Datum: 08 / 2016
		Gez.: AL	Datum: 08 / 2016
		Gepr.: TS	Datum: 08 / 2016

Projekt: **FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"**
Natura 2000-Nr. 4720-304

Planreihe:	Projekt-Nr.: 16/023
Biotoptypen	Maßstab: 1 : 5.000
	Anlage: B - 3.3



- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"
 Naturschutzgebiete (NSG)
- Biotypen**
- 01.110: Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte
 - 01.120: Bodensaure Buchenwälder
 - 01.130: Buchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.141: Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.142: sonstige Eichen-Hainbuchenwälder
 - 01.150: Eichenwälder
 - 01.161: Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.162: sonstige Edellaubbaumwälder
 - 01.173: Buchenwälder
 - 01.183: übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
 - 01.220: sonstige Nadelwälder
 - 01.300: Mischwälder
 - 01.400: Schlagfluren und Vorwald
 - 02.100: Gehölze trockener bis frischer Standorte
 - 02.200: Gehölze feuchter bis nasser Standorte
 - 02.300: gebietsfremde Gehölze
 - 04.111: Rheokrenen
 - 04.112: Limnokrenen
 - 04.120: gefasste Quellen
 - 04.211: kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
 - 04.410: Stauseen, Talsperren
 - 04.420: Teiche
 - 05.130: Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
 - 05.140: Großseggenriede
 - 05.300: Vegetation periodisch trockenfallender Standorte
 - 06.110: Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
 - 06.120: Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
 - 06.300: übrige Grünlandbestände
 - 06.520: Magerrasen basenreicher Standorte
 - 06.540: Borstgrasrasen
 - 06.550: Zwergstrauch-Heiden
 - 09.200: ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
 - 10.100: Felsfluren
 - 10.200: Block- und Schutthalden
 - 10.300: Therophytenfluren
 - 11.110: Äcker basenreicher Standorte
 - 14.300: Freizeitanlagen (z. B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)
 - 14.400: sonstige bauliche Anlagen und sonstige Einzelgebäude
 - 14.410: Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z. B. Strommasten, Wasserbehälter)
 - 14.500: sonstige Verkehrsflächen

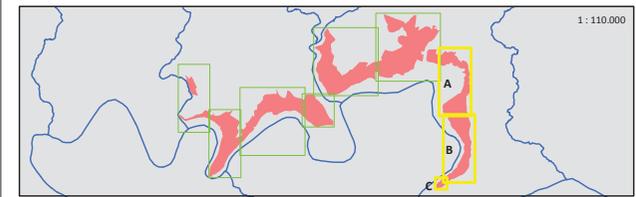
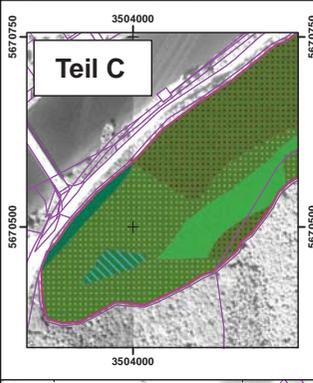
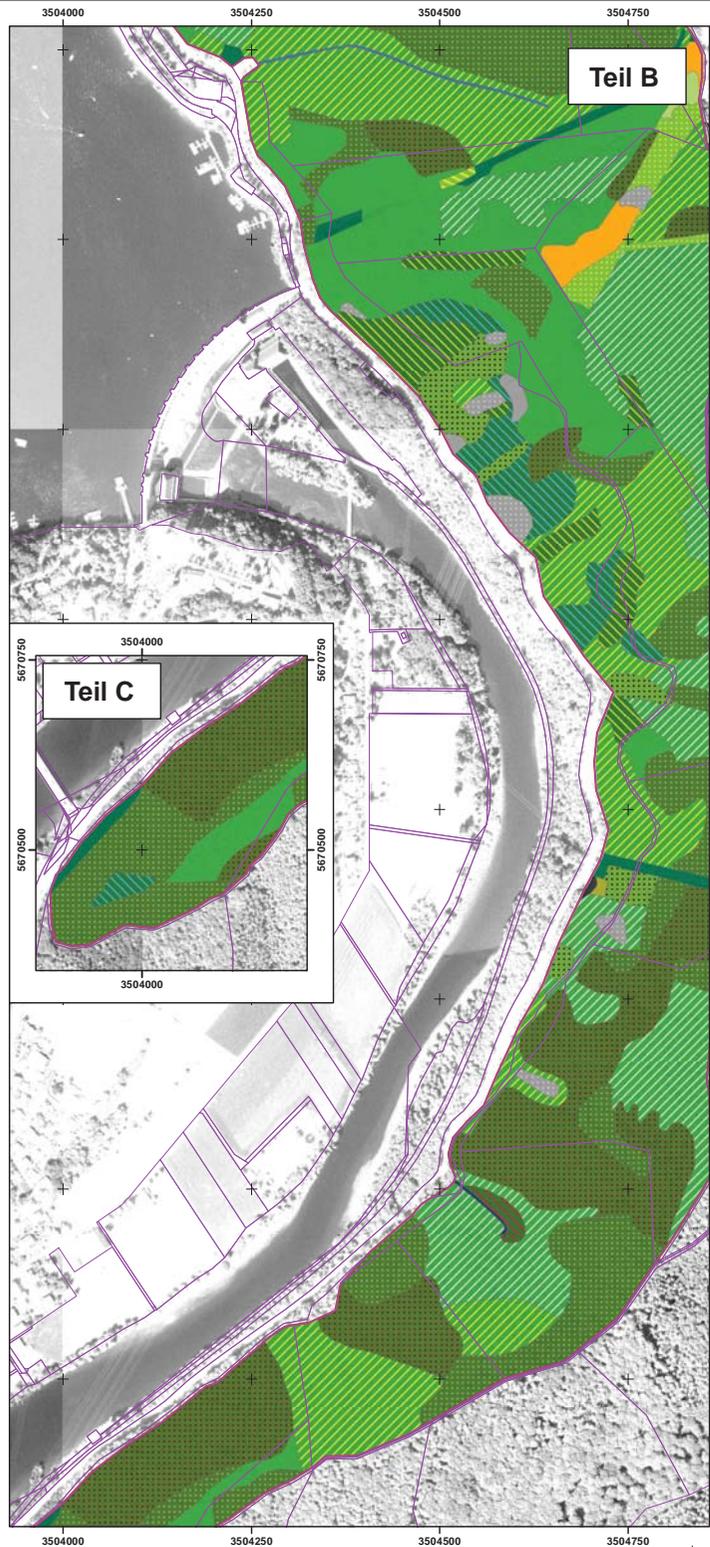
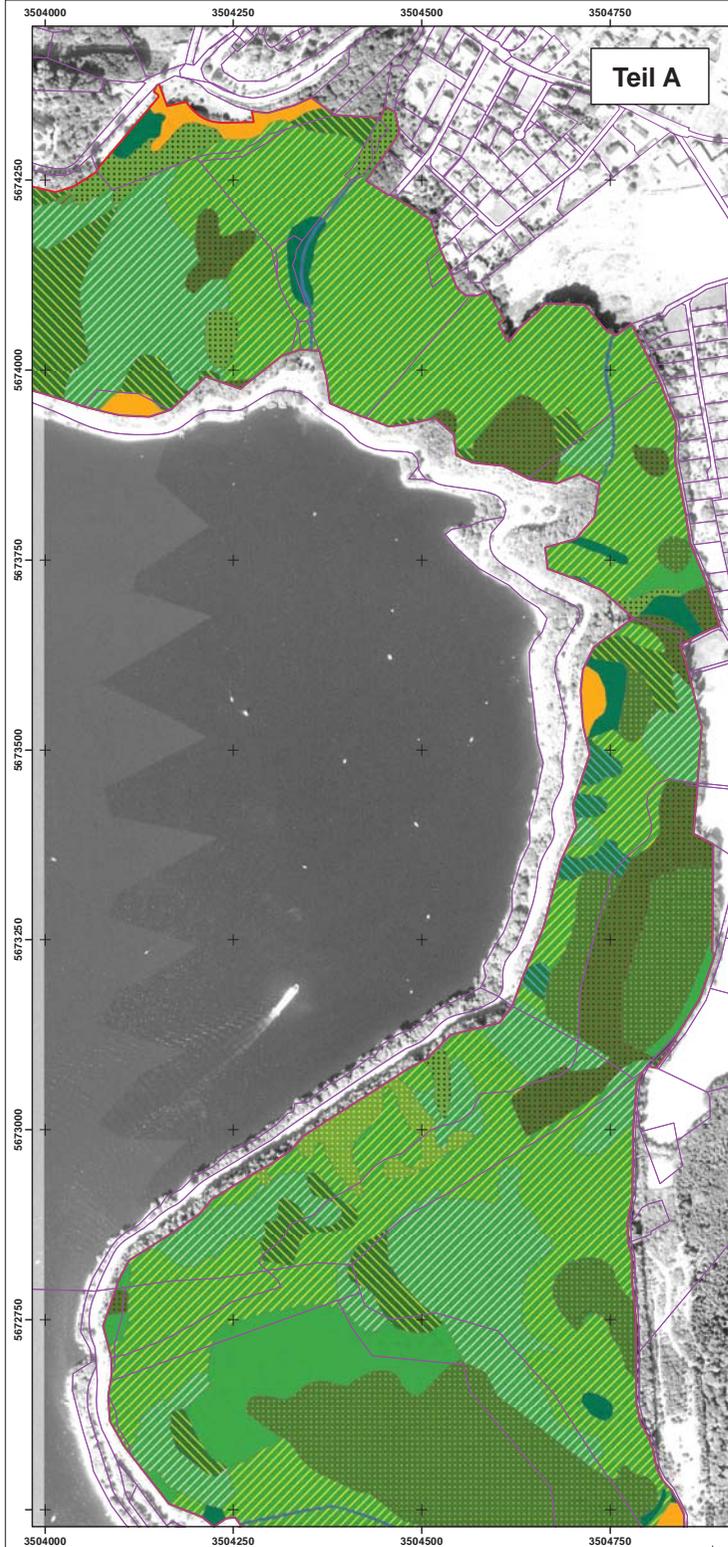


Auftraggeber: **HESSEN**
 Regierungspräsidium Kassel
 Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel.: 0561 / 106-0

	WAGU GmbH Kirchweg 9 34121 Kassel Tel.: 0561 / 70149-0 E-Mail: wagu@wagu-kassel.de	Bearb.: AL	Datum: 08 / 2016
		Gez.: AL	Datum: 08 / 2016
		Gepr.: TS	Datum: 08 / 2016

FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"
 Natura 2000-Nr. 4720-304

Planreihe: Biotypen	Projekt-Nr.: 16/023
	Maßstab: 1 : 5.000
	Anlage: B - 3.4



- FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"
- Naturschutzgebiete (NSG)
- Biotoptypen**
- 01.110: Buchenwälder mittlerer und basenreicher Standorte
 - 01.120: Bodensaure Buchenwälder
 - 01.130: Buchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.141: Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.142: sonstige Eichen-Hainbuchenwälder
 - 01.150: Eichenwälder
 - 01.161: Edellaubbaumwälder trockenwarmer Standorte
 - 01.162: sonstige Edellaubbaumwälder
 - 01.173: Buchauenwälder
 - 01.183: übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
 - 01.220: sonstige Nadelwälder
 - 01.300: Mischwälder
 - 01.400: Schlagfluren und Vorwald
 - 02.100: Gehölze trockener bis frischer Standorte
 - 02.200: Gehölze feuchter bis nasser Standorte
 - 02.300: gebietsfremde Gehölze
 - 04.111: Rheckrenen
 - 04.112: Limnokrenen
 - 04.120: gefasste Quellen
 - 04.211: kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
 - 04.410: Stauseen, Talsperren
 - 04.420: Teiche
 - 05.130: Feuchtbrachen und Hochstaudenfluren
 - 05.140: Großseggenriede
 - 05.300: Vegetation periodisch trockenfallender Standorte
 - 06.110: Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
 - 06.120: Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
 - 06.300: übrige Grünlandbestände
 - 06.520: Magerrasen basenreicher Standorte
 - 06.540: Borstgrasrasen
 - 06.550: Zwergstrauch-Heiden
 - 09.200: ausdauernde Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte
 - 10.100: Felsfluren
 - 10.200: Block- und Schutthalden
 - 10.300: Therophytenfluren
 - 11.110: Äcker basenreicher Standorte
 - 14.300: Freizeitanlagen (z. B. Freizeitparks, Tierparks, Grillplätze, Hundeplätze)
 - 14.400: sonstige bauliche Anlagen und sonstige Einzelgebäude
 - 14.410: Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z. B. Strommasten, Wasserbehälter)
 - 14.500: sonstige Verkehrsflächen



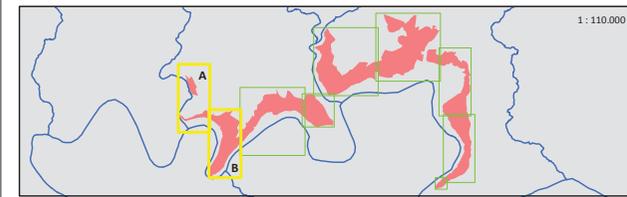
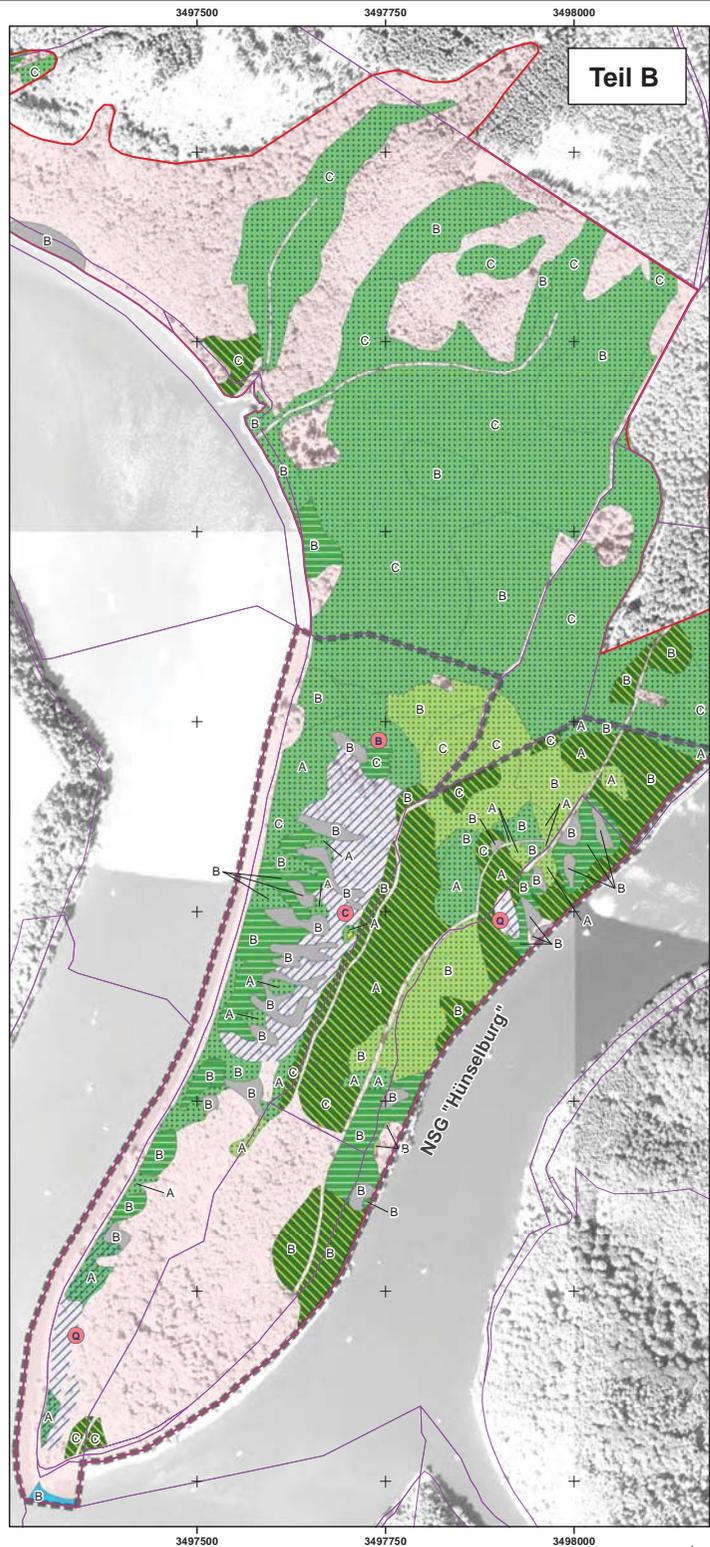
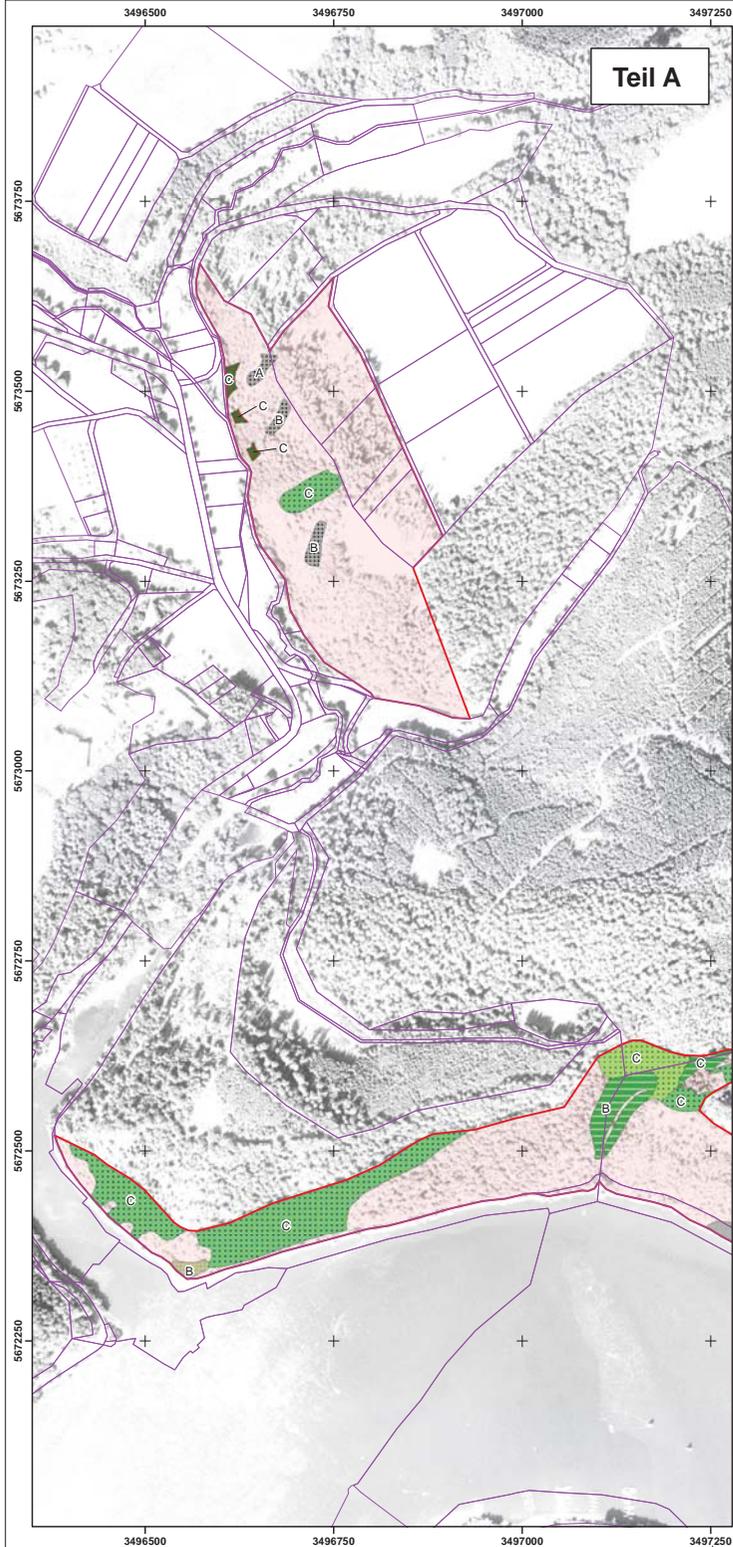
Auftraggeber: **HESSEN** Regierungspräsidium Kassel
 Steinweg 6
 34117 Kassel
 Tel.: 0561 / 106-0

Planverfasser: **WAGU GmbH**
 Kirchweg 9
 34121 Kassel
 Tel.: 0561 / 70149-0
 E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gez.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	08 / 2016

Projekt: **FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"**
 Natura 2000-Nr. 4720-304

Planreihe:	Projekt-Nr.:	16/023
Biotoptypen	Maßstab:	1 : 5.000
	Anlage:	B - 3.5



FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"

Naturschutzgebiete (NSG)

Lebensraumtypen (LRT)

- 3132 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea
- 4030 - Europäische trockene Heiden
- 5130 - Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockerrasen
- *6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
- 6212 - Submediterrane Halbtrockerrasen
- *6230 - Artenreiche Borstgrasrasen, montan
- 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenaterion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)
- 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 8210 - Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felspaltvegetation
- 8220 - Silikatkalkfelsen und ihre Felspaltenvegetation
- 8230 - Silikatkalkfelsen mit ihrer Pionierv egetation (Sedo-Scleranthion, Sedo-albi Veronicion dillenii)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9150 - Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Gallio-Carpinetum)
- *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- *91E0 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltungszustand der LRT

- A = sehr guter Erhaltungszustand
- B = guter Erhaltungszustand
- C = schlechter Erhaltungszustand

FFH-Anhangsarten

- Habitatfläche, wenn vorhanden
- Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Eremit (*Osmodroma eremita*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
- Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)



Auftraggeber: HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0

Planverfasser:



WAGU GmbH
Kirchweg 9
34121 Kassel
Tel.: 0561 / 70149-0
E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.: AL Datum: 08 / 2016

Gez.: AL Datum: 08 / 2016

Gepr.: TS Datum: 08 / 2016

Projekt:

FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"
Natura 2000-Nr. 4720-304

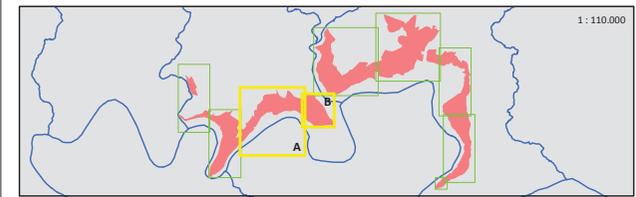
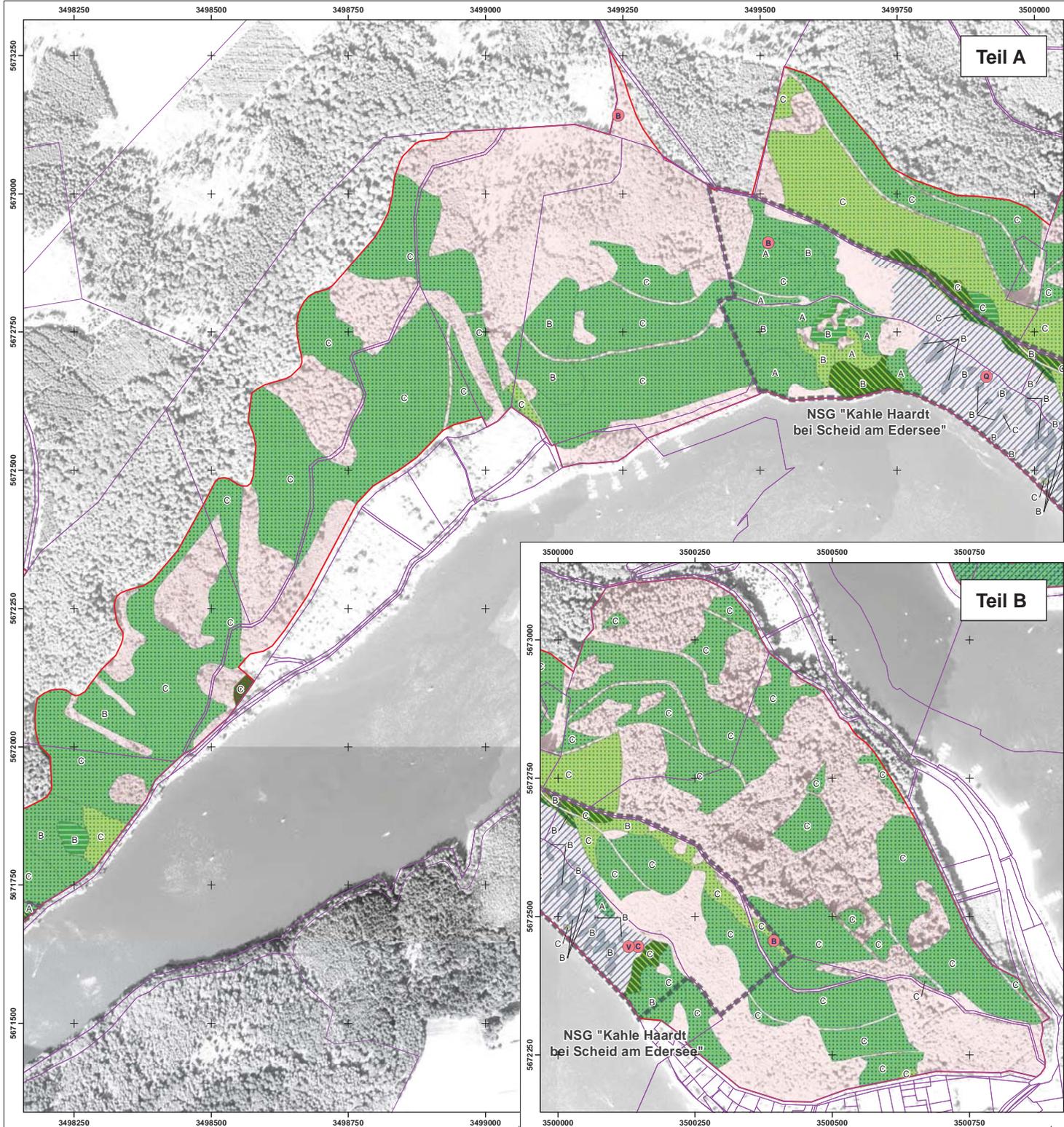
Planinhalt:

Lebensraumtypen und Anhangsarten

Projekt-Nr.: 16/023

Maßstab: 1 : 5.000

Anlage: B - 4.1



FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"

Naturschutzgebiete (NSG)

Lebensraumtypen (LRT)

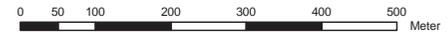
- 3132 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea
- 4030 - Europäische trockene Heiden
- 5130 - Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauheiden oder Kalktrockenrasen
- *6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)
- 6212 - Submediterrane Halbtrockenrasen
- *6230 - Artenreiche Borstgrasrasen, montan
- 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenaterion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)
- 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 8210 - Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felspaltvegetation
- 8220 - Silikatkalkfelsen und ihre Felspaltenvegetation
- 8230 - Silikatkalkfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo-albi Veronicion dillenii*)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9150 - Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- *91E0 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltungszustand der LRT

- A = sehr guter Erhaltungszustand
- B = guter Erhaltungszustand
- C = schlechter Erhaltungszustand

FFH-Anhangsarten

- Habitatfläche, wenn vorhanden
- B Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*)
- C Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- E Eremit (*Osmoderma eremita*)
- M Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Q Spanische Fliege (*Euplagia quadripunctaria*)
- V Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)



Auftraggeber: HESSEN



Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0

Planverfasser: WAGU GmbH



Kirchweg 9
34121 Kassel
Tel.: 0561 / 70149-0
E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.: AL Datum: 08 / 2016

Gez.: AL Datum: 08 / 2016

Gepr.: TS Datum: 08 / 2016

Projekt:

FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"
Natura 2000-Nr. 4720-304

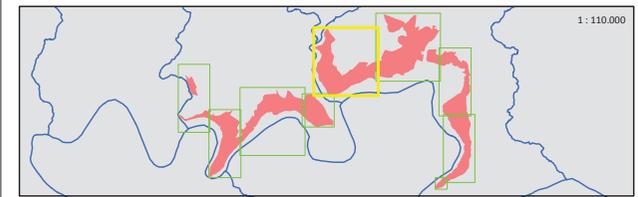
Planinhalt:

Lebensraumtypen und Anhangsarten

Projekt-Nr.: 16/023

Maßstab: 1 : 5.000

Anlage: B - 4.2



FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"

Naturschutzgebiete (NSG)

Lebensraumtypen (LRT)

- 3132 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea
- 4030 - Europäische trockene Heiden
- 5130 - Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen
- *6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierassen (Alyso-Sedion albi)
- 6212 - Submediterrane Halbtrockenrasen
- *6230 - Artenreiche Borstgrasrasen, montan
- 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenaterion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)
- 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 8210 - Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felspaltvegetation
- 8220 - Silikatkalkfelsen und ihre Felspaltenvegetation
- 8230 - Silikatkalkfelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo-albi Veronicion dillenii)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9150 - Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Gallo-Carpinetum)
- *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- *91E0 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltungszustand der LRT

- A** = sehr guter Erhaltungszustand
- B** = guter Erhaltungszustand
- C** = schlechter Erhaltungszustand

FFH-Anhangsarten

- Habitatfläche, wenn vorhanden
- B** Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*)
- C** Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- E** Eremit (*Osmoderma eremita*)
- M** Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Q** Spanische Fliege (*Euplagia quadripunctaria*)
- V** Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)



Auftraggeber: **HESSEN**



Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0

Planverfasser:



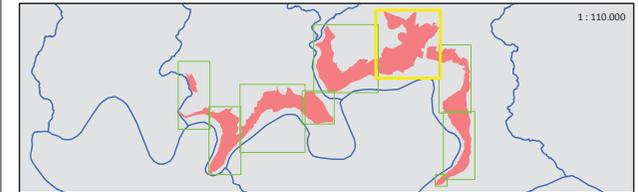
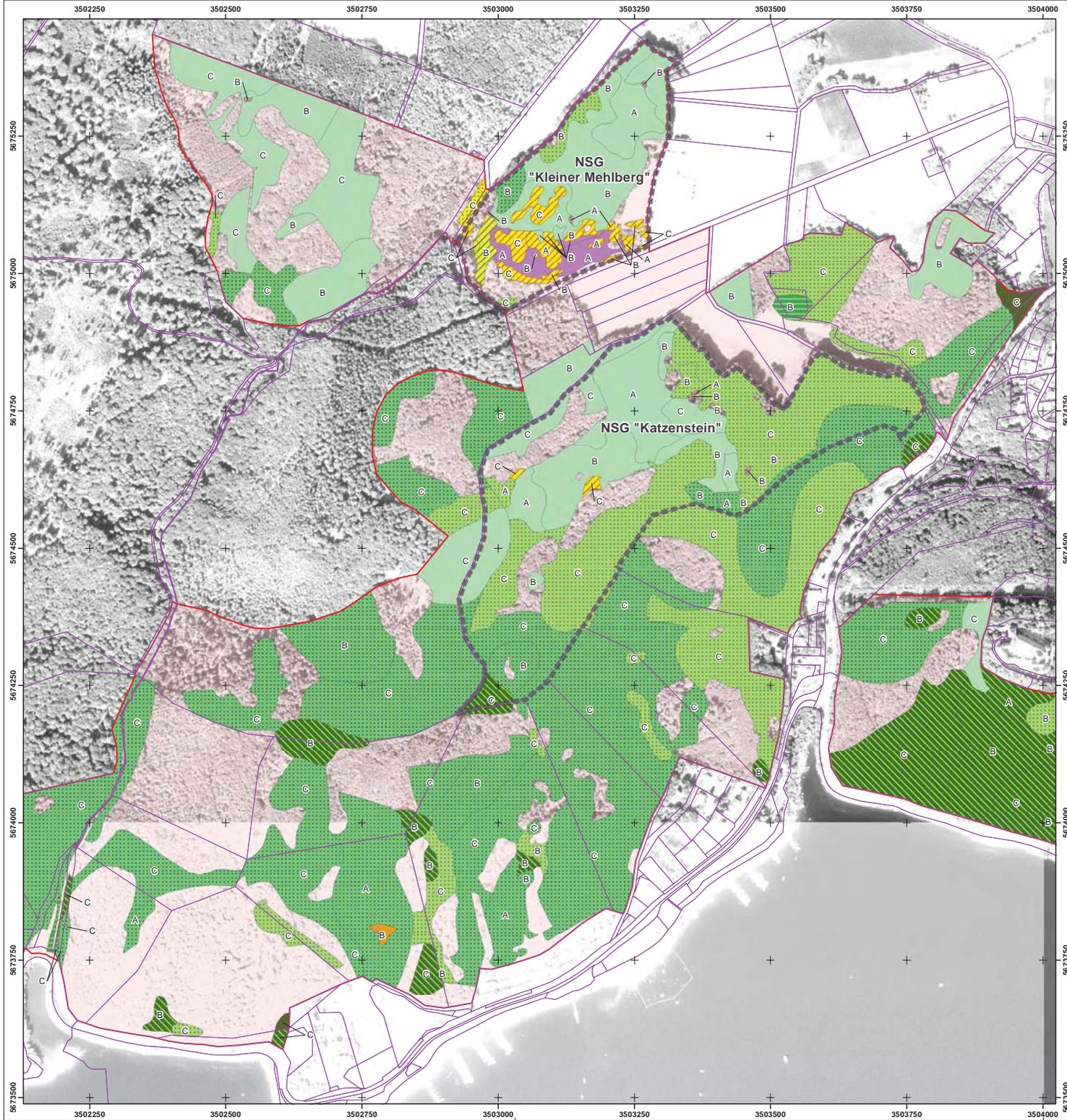
WAGU GmbH
Kirchweg 9
34121 Kassel
Tel.: 0561 / 70149-0
E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gez.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	08 / 2016

Projekt:

FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"
Natura 2000-Nr. 4720-304

Planinhalt:	Projekt-Nr.:	16/023
Lebensraumtypen und Anhangsarten	Maßstab:	1 : 5.000
	Anlage:	B - 4.3



FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"

Naturschutzgebiete (NSG)

Lebensraumtypen (LRT)

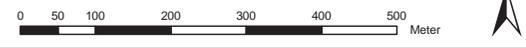
- 3132 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea
- 4030 - Europäische trockene Heiden
- 5130 - Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauheiden oder Kalktrockenasen
- *6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen (Alyso-Sedion albi)
- 6212 - Submediterrane Halbtrockenasen
- *6230 - Artenreiche Borstgrasrasen, montan
- 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenaterion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)
- 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 8210 - Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felspaltvegetation
- 8220 - Silikatkalkfelsen und ihre Felspaltvegetation
- 8230 - Silikatkalkfelsen mit ihrer Pionierv egetation (Sedo-Scleranthion, Sedo-albi Veronicion dillenii)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- 9150 - Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald (Cephalanthero-Fagion)
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Gallio-Carpinetum)
- *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- *91E0 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Erhaltungszustand der LRT

- A = sehr guter Erhaltungszustand
- B = guter Erhaltungszustand
- C = schlechter Erhaltungszustand

FFH-Anhangsarten

- Habitatfläche, wenn vorhanden
- Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*)
- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- Eremit (*Osmoderma eremita*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Spanische Fliege (*Euplagia quadripunctaria*)
- Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)



Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0

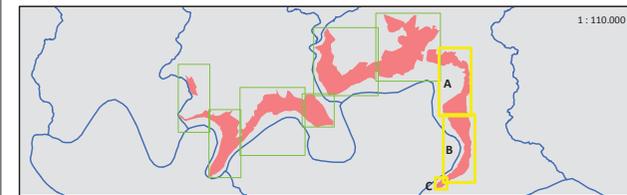
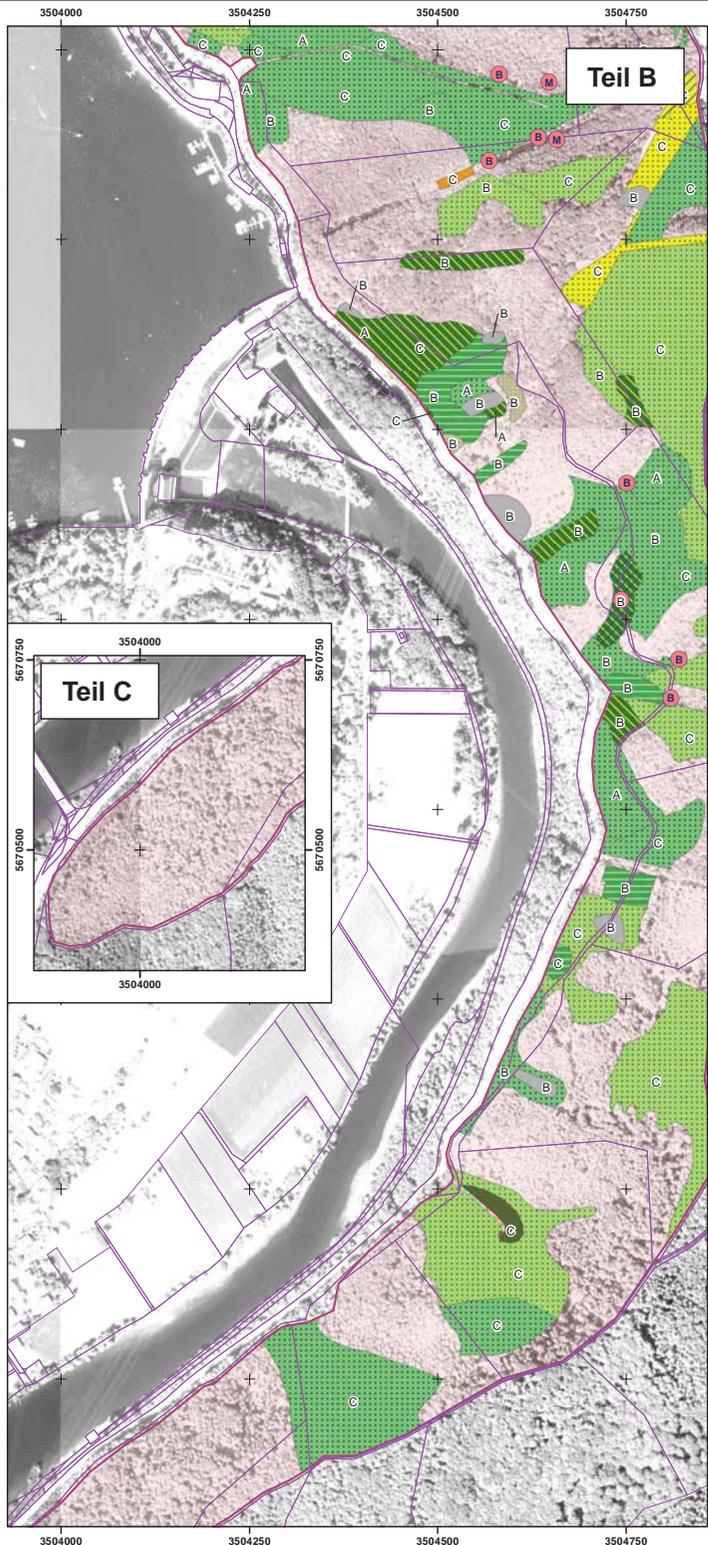
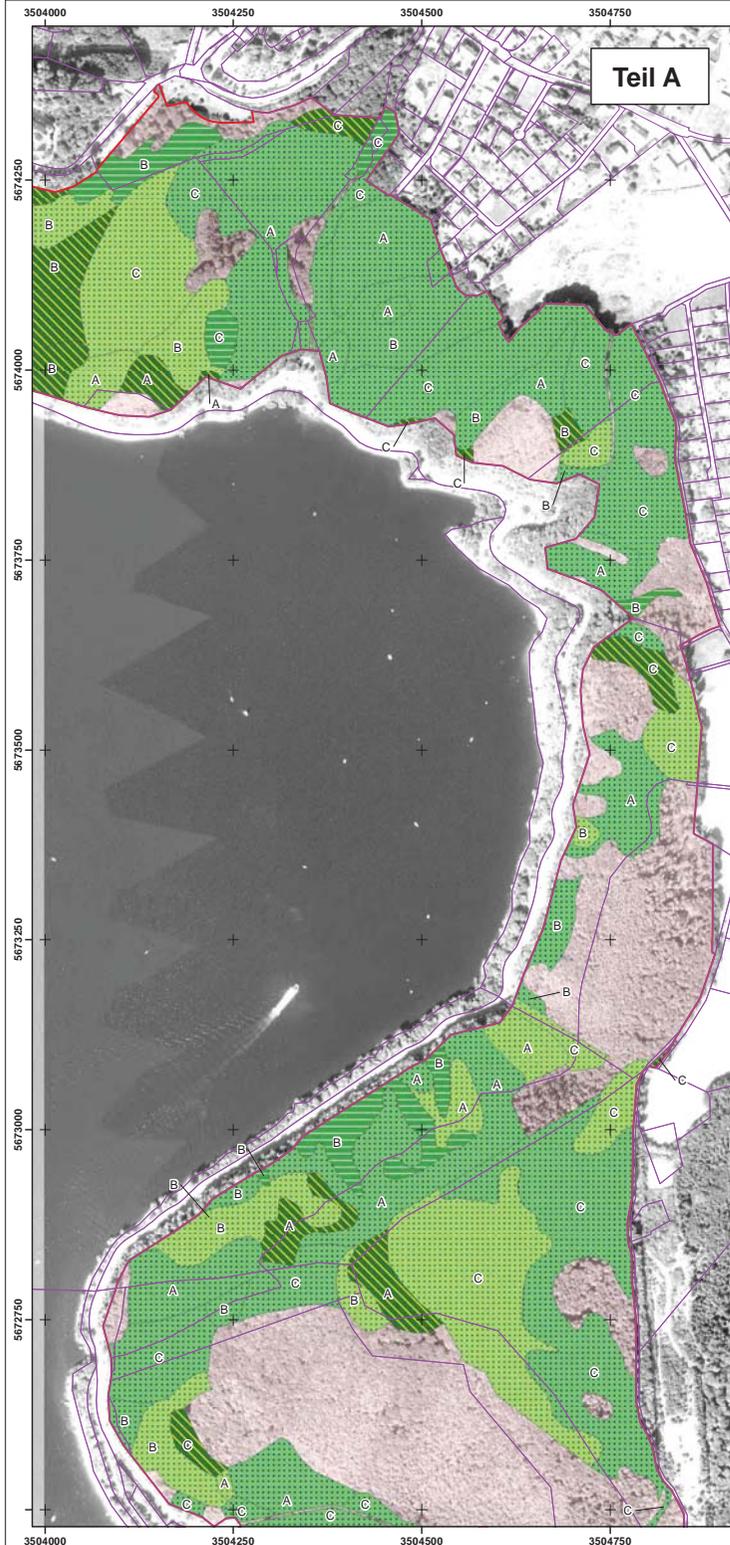


WAGU GmbH
Kirchweg 9
34121 Kassel
Tel.: 0561 / 70149-0
E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gez.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	08 / 2016

FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"
Natura 2000-Nr. 4720-304

Planinhalt:	Projekt-Nr.:	16/023
Lebensraumtypen und Anhangsarten	Maßstab:	1 : 5.000
	Anlage:	B - 4.4



FFH-Gebiet 4720-304 "Edersee-Steilhänge"

Naturschutzgebiete (NSG)

Lebensraumtypen (LRT)

- 3132 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea
- 4030 - Europäische trockene Heiden
- 5130 - Juniperus communis-Formationen auf Zwergstrauheiden oder Kalktrockensenen
- *6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierassen (*Alyso-Sedion albi*)
- 6212 - Submediterrane Halbtrockenrasen
- *6230 - Artenreiche Borstgrasrasen, montan
- 6510 - Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (*Arrhenaterion*, *Brachypodio-Centaureion nemoralis*)
- 8150 - Silikatschutthalden der kollinen bis montanen Stufe
- 8210 - Natürliche und naturnahe Kalkfelsen und ihre Felspaltvegetation
- 8220 - Silikatkalkfelsen und ihre Felspaltenvegetation
- 8230 - Silikatkalkfelsen mit ihrer Pionierv egetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo-albi Veronicion dilleni*)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9150 - Mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- *91E0 - Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Erhaltungszustand der LRT

- A = sehr guter Erhaltungszustand
- B = guter Erhaltungszustand
- C = schlechter Erhaltungszustand

FFH-Anhangsarten

- Habitatfläche, wenn vorhanden
- B Bechstein-Fledermaus (*Myotis bechsteini*)
- C Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
- E Eremit (*Osmodermis eremita*)
- M Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Q Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
- V Wurzelhalsschnellkäfer (*Limoniscus violaceus*)



Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561 / 106-0



WAGU GmbH
Kirchweg 9
34121 Kassel
Tel.: 0561 / 70149-0
E-Mail: wagu@wagu-kassel.de

Bearb.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gez.:	AL	Datum:	08 / 2016
Gepr.:	TS	Datum:	08 / 2016

FFH-MMP "Edersee-Steilhänge"
Natura 2000-Nr. 4720-304

Lebensraumtypen und Anhangsarten

Projekt-Nr.:	16/023
Maßstab:	1 : 5.000
Anlage:	B - 4.5